

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

L. Moskvych/R. Wedde Zugang zum Richteramt in der Ukraine – rechtsver- gleichende Betrachtung	178
N. Keller/C. Keller Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemein- schaftliche Befriedigung von Gläubigerforderun- gen – Teil 2: Insolvenzeröffnung und Insolvenzan- fechtung	182
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Serbien	189
IRZ-Bericht Arbeitsbesuche als Handlungsform auf dem West- balkan	200

10/2023

32. Jahrgang • 27. Oktober 2023 • Seite 178–201

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

Moskvych, L. / Wedde, R. Zugang zum Richteramt in der Ukraine – rechtsvergleichende Betrachtung 178

Dokumente und Materialien

Keller, N./Keller, C. Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 2: Insolvenzeröffnung und Insolvenzanfechtung 182

IOR-Chronik

Russische Föderation Konsularstatut der RF, Gesetz über Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen, über die öffentlich-private Partnerschaft, Einführungsgesetz zum ZGB, Strafprozessordnung u.a. 189

Ukraine Einführung des Kriegszustands, VwVfG, Gesetz über die Entsowjetisierung der ukrainischen Gesetzgebung, über virtuelle Vermögenswerte, SteuerGB, u.a. 193

Tschechische Republik Gesetz über das tschechische öffentlich-rechtliche Fernsehen, Gesetz über öffentliche Versteigerungen, Liste der Suchtmittel, u.a. 197

Slowakische Republik Wahlen zum Nationalrat 198

Ungarn Geldbußen für Verkehrsordnungswidrigkeiten, Einführung des Lehrfachs „Landesverteidigung“ u.a. 198

Serbien Gesetz über das Verfassungsgericht, Richtergesetz, Gesetz über die Staatsanwaltschaft u.a. 198

Aus der Tätigkeit der IRZ

Westbalkan Arbeitsbesuche als Handlungsform 200

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 10/2023

27. Oktober · 32. Jahrgang · Seite 178–201

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Zugang zum Richteramt in der Ukraine – rechtsvergleichende Betrachtung

Von Prof. Dr. Lidiia Moskvych und Prof. Dr. Rainer Wedde*

Die Autoren beschreiben in einem Überblick die Voraussetzungen für den Zugang zum Richteramt in der Ukraine. Eingegangen wird dabei auch auf praktische Probleme bei der Richterauswahl und Reformbestrebungen. Der Beitrag wird mit einem kurzen ukrainisch-deutschen Rechtsvergleich abgeschlossen.

The authors provide an overview of the requirements for access to the judgeship in Ukraine. Practical problems in the selection of judges and reform efforts are also addressed. The article concludes with a brief comparison of Ukrainian and German law.

I. Einführung

Der Justiz kommt bei der Transformation einer Gesellschaft eine wichtige, vielleicht entscheidende Rolle zu. Als eine der drei Kerngewalten muss sie vor allem die rechtsstaatlichen Prozesse umsetzen und absichern. In vielen Ländern ist die Justiz daher bei der Transformation ein hart umkämpfter Bereich. Es fällt oft schwer, die Kontrollfunktion der Justiz gegenüber der Exekutive und in gewissem Umfang auch der Legislative zu akzeptieren.¹

Die Ukraine ist seit Jahren mit einem Umbau und einer Modernisierung ihrer Justiz befasst.² Diese Aufgabe wird durch den bevorstehenden Beitritt zur EU noch deutlich wichtiger,³ durch den anhaltenden Krieg allerdings erheblich erschwert.⁴ Seit der Unabhängigkeit, verstärkt seit dem Umbruch infolge der Ereignisse auf dem Maidan im Jahr 2014, steht die Justiz im Zentrum der gesetzgeberischen Aktivitäten. Diverse Skandale⁵ machen aber deutlich, dass noch ein weiter Weg zu beschreiten ist.

Bei der Justizreform kommt der Auswahl und Bestellung der Richter eine Schlüsselrolle zu. Erfolgt diese nicht nach klaren Leistungs- und Eignungskriterien werden nicht die besten Juristinnen und Juristen in den Richterdienst gelangen. Außerdem verdirbt eine unsaubere Auswahl gleich zu Beginn der Berufstätigkeit das Berufsethos der ausgewählten Personen.

II. Rechtslage in der Ukraine

1. Rechtsgrundlagen

Die Einführung eines neuen Konzepts der sog. „reglementierten juristischen Berufe“ befindet sich in der Ukraine erst in der Planung. Für bestimmte Berufsfelder soll der Zugang über eine unabhängige staatliche Prüfung im Anschluss an ein Masterstudium erfolgen. Die erste Erprobung eines solchen Systems war für die Absolventen des Jahres 2022 geplant. Aufgrund des Kriegsausbruchs wurde die Umsetzung des Plans allerdings verschoben. Nunmehr ist die erste einheitliche staatliche Eignungsprüfung für Dezember 2023 vorgesehen.

Nach der Grundidee der Reform der juristischen Hochschulausbildung sollen zu den sog. „reglementierten juristischen Berufen“ die Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar gehören. Juraabsolventen, welche die einheitliche staatliche Eignungsprüfung nicht bestehen, können in keinem dieser Berufe arbeiten, sondern nur noch als Rechtsanwaltsgehilfen oder in Forschung und Lehre im Bereich der Rechtswissenschaften tätig sein. Da die Einführung dieses Modells für den Zugang zu juristischen Berufen erst geplant ist, bleibt derzeit unklar, ob auch Juraabsolventen früherer Jahre diese „einheitliche staatliche Qualifikations-

* Prof. Dr. Lidiia Moskvych ist Professorin an der Universität Charkiw und derzeit Gastwissenschaftlerin an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain, Prof. Dr. Rainer Wedde lehrt dort Wirtschaftsrecht.

1) Zum Gesamtproblem Schroeder (Hrsg.): Justizreform in Osteuropa, München 2004.

2) Hüls Hörster, Recht im Umbruch. Die Transformation des Rechtssystems in der Ukraine unter ausländischer Beratung, München 2008.

3) Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union v. 17.6.2022, S. 9 ff., https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:790c4aab-ee22-11ec-a534-01aa75ed71a1.0002.02/DOC_1&format=PDF (sämtliche Internetquellen des Beitrags wurden zuletzt am 21.8.2023 überprüft); Lorenzmeier, Der Beitritt der Ukraine zur EU: Rechtliche und politische Fragestellungen, UKuR 2022, 390.

4) Moskvych, Rechtspflege in der Ukraine unter Kriegsbedingungen, UKuR 2022, 325.

5) S. Focus v. 19.5.2023; https://www.focus.de/politik/ausland/die-ukraine-wird-von-aufsehenerregendem-korruptionsskandal-erschuettert_id_194062633.html.

prüfung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen“ nachholen müssen. Nicht geklärt ist zudem, ob die Existenz sektoraler Systeme für die Kandidatenauswahl für diese Berufe gerechtfertigt wäre.⁶

Wie sieht das Verfahren für den Zugang zum Richteramt derzeit aus? Die allgemeinen Anforderungen des Gesetzgebers für das Richteramt finden sich in Art. 127 Abs. 3 ukr. Verfassung. Notwendig sind die ukrainische Staatsbürgerschaft, ein Alter zwischen 30 und 65 Jahren, eine höhere juristische Bildung, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet des Rechts, Kenntnis der Staatssprache, Kompetenz und Integrität.

Die Liste der Anforderungen an einen Richter ist allerdings nicht erschöpfend. Die ukr. Verfassung erlaubt es, per Gesetz zusätzliche Anforderungen an Richterbewerber aufzustellen. Nach Art. 127 Abs. 3 und 4 ukr. Verfassung können für Richter an Spezialgerichten gesetzlich weitere Anforderungen bezüglich Ausbildung und Berufserfahrung festgelegt werden.⁷ Solche finden sich insbesondere im Gesetz „Über die Justiz und den Status der Richter“ (Justizgesetz).⁸

Für die Position eines Richters eines Berufungsgerichts werden als zusätzliche Anforderung z. B. eine bestimmte Richterdienstzeit (mindestens 5 Jahre) oder ein wissenschaftlicher Abschluss, eine rechtswissenschaftliche Tätigkeit (mindestens 7 Jahre) oder anwaltliche Tätigkeit (mindestens 7 Jahre) oder eine kombinierte Erfahrung als Richter, Anwalt und Wissenschaftler (mindestens 7 Jahre) verlangt, Art. 28 Abs. 1 Justizgesetz. Für einen Richter am Obersten Gericht in Fragen des geistigen Eigentums werden auch zusätzliche Anforderungen an die Berufserfahrung festgelegt: Entweder Berufserfahrung als Richter (mindestens 3 Jahre) oder als Rechtsanwalts bzw. als Experte (Patentanwalt) auf dem Gebiet des Schutzes des geistigen Eigentums (mindestens 5 Jahre) oder eine kombinierte Erfahrung in diesen Bereichen (mindestens 5 Jahre), Art. 33 Abs. 1 Justizgesetz. Zusätzliche Anforderungen an einen Richter am Obersten Anti-Korruptionsgericht sind richterliche Erfahrung oder ein wissenschaftlicher Abschluss und rechtswissenschaftliche Berufserfahrung oder anwaltliche Berufserfahrung oder eine kombinierte Erfahrung richterlicher, wissenschaftlicher oder anwaltlicher Arbeit von mindestens sieben Jahren.⁹ Richter am Obersten Gericht müssen 10 Jahre richterlicher, akademischer, anwaltlicher oder kumulierter Berufserfahrung vorweisen, Art. 38 Abs. 1 Justizgesetz.

Somit sieht das Justizgesetz neben den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Richter zusätzliche Anforderungen an die Dauer der Berufspraxis (Erfahrung) für Richter an Berufungsgerichten, höheren Spezialgerichten und am Obersten Gericht vor. Das Gesetz stellt mithin als zusätzliche Anforderung auf die Dauer der Berufserfahrung in nur drei Bereichen ab: Justiz, Wissenschaft oder Anwaltschaft.

Neben diesen positiven Anforderungen an einen Richter kandidaten kennt das Gesetz jedoch auch eine Reihe von Beschränkungen.

Insbesondere verbietet das Gesetz Personen den Zugang zum Richteramt, die von einem Gericht als beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig anerkannt wurden (etwa infolge einer psychischen Erkrankung oder von Alkohol- oder Drogenmissbrauch) oder die an chronischen psychischen oder anderen Krankheiten leiden, welche sie an der Ausübung richterlicher Tätigkeit hindern.

Ausgeschlossen sind auch Personen mit nicht gelöschter Vorstrafe oder denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes untersagt wurde (z. B. aufgrund von Lustration nach dem entsprechenden Gesetz von 2014¹⁰). Gleiches gilt für Bewerber, die zuvor als Disziplinarmaßnahme, aufgrund des negativen Ergebnisses einer Qualifikationsbeurteilung, eines Verstoßes

gegen die Vorschriften über die Unvereinbarkeit des Richteramts mit anderen Tätigkeiten oder wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Nachweis der rechtmäßigen Herkunft von Vermögen aus dem Richteramt entlassen wurden.

Aus dieser Liste von Zugangsbeschränkungen zum Richterberuf ist die Beschränkung für Personen mit „psychischen und anderen Krankheiten, welche sie an der Ausübung richterlicher Tätigkeit hindert“, am schwierigsten festzustellen. Obwohl diese Zugangsbeschränkung zum Richteramt schon 2002 eingeführt wurde, fehlt noch immer eine „Liste der Krankheiten, die ein unüberwindliches Hindernis für den Zugang zum Richteramt darstellen“. Eine solche Liste hätte schon vor langer Zeit durch einen gemeinsamen Rechtsakt des ukrainischen Gesundheitsministeriums und des Obersten Justizrats festgelegt werden müssen.

Bis heute müssen Bewerber für das Richteramt nur zwei medizinische Dokumente vorlegen: die Bescheinigung eines Suchtexperten und eines Psychiaters, welche die Eignung der Person für die Wahrnehmung öffentlicher Ämter bestätigen. Solche ärztlichen Bescheinigungen werden von sämtlichen Bewerbern für staatliche Positionen verlangt. Es gibt keine Besonderheit für Bewerber um das Richteramt. Die Bescheinigung bestätigt lediglich, dass die Person nicht in einer psychiatrischen oder Suchtklinik registriert ist. Eine weitere Überprüfung der gesundheitlichen Besonderheiten erfolgt weder für Bewerber um ein Richteramt, noch für Berufsrichter nach der Einstellung.¹¹ Faktisch ergeben sich jedoch bereits im Auswahlverfahren Beschränkungen aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere für Personen mit erheblichen Sehproblemen oder Rollstuhlfahrer, die keinen physischen Zugang zum Auswahlverfahren und zur Ausübung der Rechtsprechung selbst haben, da die Gerichte oft nicht in der Lage sind, diesen Personen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Ausübung ihrer beruflichen Funktionen zur Verfügung zu stellen.

Rechtlich umstritten für den Zugang zum Richteramt sind die Beschränkungen für Personen mit Vorstrafen und infolge des Lustrationsgesetzes. Nach ukrainischem Recht stellt eine Vorstrafe die rechtliche Folge der gerichtlichen Verurteilung einer Person wegen einer Straftat dar. Die Löschung einer Vorstrafe erfolgt automatisch, wenn die im Strafgesetzbuch festgelegten Bedingungen erfüllt sind.¹² Die Löschung einer

6) Derzeit gibt es in der Ukraine für jeden juristischen Beruf getrennte Auswahlverfahren, die sowohl Qualifikationsprüfungen als auch eine Fachausbildung für den jeweiligen Beruf umfassen. Das Verfahren wird von den jeweiligen Berufsverbänden organisiert.

7) Ukr. Verfassung v. 28.6.1996, englische Fassung unter: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/254%D0%BA/96-%D0%B2%D1%80?lang=en#Text>.

8) Gesetz der Ukraine Nr. 1402-VIII v. 2.6.2016 „Über die Justiz und den Status der Richter“ (Justizgesetz), Закон України „Про судоустрій і статус судів“, s. <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1774-19#n353>.

9) Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine Nr. 2447-VIII v. 7.6.2018 „Über das Oberste Anti-Korruptionsgericht“ (Закон України „Про Вищий антикорупційний суд“), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/2447-19?lang=en#Text>.

10) Gesetz Nr. 1682-VII v. 16.9.2014 „Über die Säuberung der Macht“ (Закон України „Про очищення влади“), <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1682-18?lang=en#Text>.

11) Im Übrigen bildet die Unfähigkeit zur Rechtsprechung aus gesundheitlichen Gründen einen eigenständigen Grund für die Entlassung eines Richters, genauso wie etwa die Entlassung auf eigenen Wunsch oder die Versetzung in den Ruhestand (aufgrund des Dienstalters). Weitere Einzelheiten zur Problematik der Entlassung eines Richters aus gesundheitlichen Gründen: *Moskvych/Khotynska-Nor/Biletska*, Disease as interference for judge's profession. *Wiadomosci lekarskie* (Warsaw 1960), 2019, 72 (12 cz 2), S. 2501-2509; *Khotynska-Nor/Moskvych*, Alcoholism as a professional disease of the representatives of justice. *Wiadomosci lekarskie* (Warsaw, 1960), 2020, 73(12 cz 2), S. 2934-2939.

12) Die Bedingungen für die Löschung einer Vorstrafe richten sich je nach der Schwere der Straftat und den Bedingungen für die Strafverbüßung nach definierten Begriffen im ukr. Strafgesetzbuch.

Vorstrafe kann vor Ablauf der Lösungsfristen nur durch Gerichtsbeschluss bewirkt werden. Mithin kann unter bestimmten Umständen sogar eine Person mit Vorstrafen das Richteramt ausüben. Diese Situation birgt potenzielle Image- und Korruptionsrisiken für die Justiz. Interessanterweise gibt es eine ähnliche Bestimmung in den Vorschriften zur nationalen Polizei, dort allerdings mit dem Zusatz, dass eine Person, die wegen einer schweren oder besonders schweren Straftat verurteilt wurde, sich auch dann nicht um eine Stelle im Polizeisystem bewerben kann, wenn ihre Vorstrafe gelöscht wurde.¹³

Aus rechtlicher Sicht ebenfalls unklar ist die Beschränkung des Zugangs von Personen, die einem Lustrationsverfahren unterzogen wurden. Infolge der „*Revolution der Würde*“, die 2014 in der Ukraine stattfand, wurde das Gesetz „Über die Säuberung der Macht“ verabschiedet, nach dessen Art. 3 Personen, die im Zeitraum v. 25.2.2010 bis 22.2.2014 mindestens ein Jahr lang eine Führungsposition im Staatsapparat oder in den örtlichen Selbstverwaltungsorganen innehatten,¹⁴ sich zehn Jahre lang nicht um ein öffentliches Amt bewerben dürfen. Die rechtliche Unklarheit bei der Anwendung von Lustrationsanktionen wurde vom EGMR bereits mehrfach kritisiert, insbesondere in den Urteilen „Polyakh und andere gegen die Ukraine“¹⁵ und „Samsin gegen die Ukraine“.¹⁶

2. Praktische Probleme

Auch das Auswahlverfahren für Richter selbst wirft Fragen auf. Es wurde im Jahr 2010 erheblich geändert. 2015 und 2016 folgten kleinere Änderungen und Ergänzungen an diesem Verfahren, aber im Grundsatz gilt das derzeitige Verfahren zur Auswahl für Richter seit 2010. Es sieht ein gemeinsames Auswahlverfahren für sämtliche Richterstellen in der gesamten Ukraine vor, das von einem einzigen Organ der Justizverwaltung, der Hohen Qualifikationskommission der Richter, unter der Kontrolle des Obersten Justizrats durchgeführt wird. Die endgültige Entscheidung über die Ernennung trifft der Präsident der Ukraine. Das Auswahlverfahren erfolgt in mehreren Phasen, deren wichtigste wohl die Qualifikationsprüfung und die spezielle Ausbildung der Bewerber für das Richteramt im Rahmen eines von der Nationalen Richterschule durchgeführten Programms sind. Insgesamt dauert das Verfahren zur Auswahl von der Ausschreibung freier Richterstellen bis zum Dekret des Präsidenten der Ukraine über die Ernennung eines Richters ungefähr zwei Jahre.

Infolge der gescheiterten Justizreform im Jahre 2019 hat die Hohe Qualifikationskommission für Richter ihre Tätigkeit jedoch von November 2019 bis Juni 2023 nicht wirklich ausgeübt. Aus diesem Grund ist die Personalsituation in der ukrainischen Justiz aktuell katastrophal: Etwa 2.500 Richterstellen sind derzeit unbesetzt. Es ist offensichtlich, dass bei einer zweijährigen Dauer des Auswahlverfahrens sich diese Lücke in Zukunft noch erheblich vergrößern wird, was sich negativ auf die Arbeit der Justiz, den Zugang zu den Gerichten und damit auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsprechung auswirken wird.

Derzeit werden zwei Szenarien für eine rasche Besetzung freier Stellen in der Justiz erwogen:

- Eine Verkürzung der Verfahrensdauer zur Auswahl von Richtern, insbesondere durch völlige Streichung der Phase der speziellen Ausbildung von Bewerbern für eine Richterstelle an der Nationalen Richterschule. Defizite bei den praktischen Fähigkeiten sollen nach der Ernennung durch Fortbildungsprogramme ausgeglichen werden, die von derselben Nationalen Richterschule durchgeführt werden. Erwogen wird auch eine erhebliche Verkürzung ihrer Dauer (ähnlich zum Gesetz in der Republik Moldau, wo das Verfahren nur 12 Monate in Anspruch nimmt).
- Die Zusammenlegung von Gerichtsbezirken und entsprechende Überarbeitung der Personalstandards für die Gerichte zugunsten

einer Verringerung der Richterstellenzahl. Viele Experten bewerten diesen Schritt als eine künstliche Reduzierung des Personalbedarfs der Justiz. Sie stelle einen erheblichen Schlag gegen die Garantie des Zugangs zur Justiz dar, da Gerichtsbezirke auf bis zu 200 km vergrößert werden sollen.¹⁷ Andere Stimmen argumentieren, dass die territoriale Abgeschiedenheit der Gerichte durch eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Nutzung von Digitalisierungsressourcen in der Justiz kompensiert werden könne.¹⁸

Die Reform der Gerichtsbezirke wurde allerdings bis zum Ende der Kriegshandlungen auf dem Territorium der Ukraine ausgesetzt. Daher ist die erste der oben erwähnten Optionen die wahrscheinlichste Variante, um die Probleme der Personalausstattung der Gerichte rasch zu lösen. Dies erfordert jedoch Änderungen im Justizgesetz, sodass die Schnelligkeit einer Entscheidung vom Parlament abhängt.

Den letzten Schritt beim Zugang zum Richteramt bildet der Präsidialerlass über die Ernennung des Richters an einem konkreten Gericht. Dies ist der einzige Moment, in dem der Präsident der Ukraine in die Laufbahn eines Richters eingreift. Alle weiteren Fragen, die Versetzung in ein anderes Richteramt, Disziplinarverfahren und die Verhängung von Disziplinarstrafen, die Suspendierung und Entlassung aus dem Amt fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Obersten Justizrats, des verfassungsmäßigen Organs der Justizverwaltung.

Zudem ist die rechtliche Festlegung des Zeitpunkts der Erlangung des Richterstatus ziemlich schwierig. Sie war bereits Gegenstand von Überlegungen des Obersten Justizrats in einem Streit über den Zeitpunkt, ab dem eine Person als zugelassener Richter gilt. Ein einziges Dekret des Präsidenten mit dem Datum seiner Unterzeichnung reicht dazu nicht aus. Das ukrainische Recht bezeichnet als Richter eine Person, zu der ein entsprechender Rechtsakt des Präsidenten erlassen wurde, die den Richtereid geleistet hat, die in den Personal-

13) Interessanterweise kann eine Person Anwalt werden, die vorbestraft ist wegen einer nicht schweren Straftat, für die keine Freiheitsstrafe verhängt wurde, Art. 6 Pkt. 2 Abs. 1 Gesetz der Ukraine Nr. 5076-VI v. 5.7.2012 „Über die Anwaltschaft und die anwaltliche Tätigkeit“ (Закон України „Про адвокатуру та адвокатську діяльність“), s. <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/5076-17/find?text=%F1%F3%E4%E8%EClang%3Denlang%3Den#Text>.

14) Gesetz Nr. 1682-VII v. 16.9.2014 „Über die Säuberung der Macht“ (Fn 10).

15) Urteil in der Sache Polyakh and Others v. Ukraine v. 17.10.2019, <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-6538814-8642229>, s. BeckRS 2019, 47092.

16) Urteil in der Sache Samsin v. Ukraine v. 14.10.2021, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22appno%22%3A%2238977%2F19%22%2C%22itemid%22%3A%22001-212148%22%7D>, s. BeckRS 2021, 30179; Ihor Samsin hatte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des ukr. Gesetzes „Über die Säuberung der Macht“ den Status eines Richters des Obersten Gerichts der Ukraine und war Vorsitzender der Hohen Qualifikationskommission für Richter. Infolge der Anwendung von Lustrationsverfahren wurde er als Vorsitzender der Hohen Qualifikationskommission entlassen; ihm wurde das Recht auf eine ehrenamtliche Pensionierung als Richter verweigert. Nach der Entscheidung des EGMR wurde sein Fall vom Obersten Gericht der Ukraine überprüft, und ihm wurde das Recht auf eine ehrenamtliche Pensionierung gewährt. Ihor Samsin kämpft jedoch weiterhin um die Wiederherstellung seiner beruflichen Reputation und versucht zu beweisen, dass das gegen ihn angewandte Lustrationsverfahren verfassungswidrig war. Obwohl der EGMR festgestellt hat, dass die Anwendung politischer Sanktionen in Form einer Gruppenhaftung auf Richter nicht möglich ist, läuft beim ukr. Verfassungsgericht auf Antrag Ihor Samsins seit 2014 ein verfassungsgerichtliches Verfahren. Bis jetzt ist allerdings noch keine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes „Über die Säuberung der Macht“ getroffen worden.

17) Arbeitsgruppe beim Ausschuss der Verchovna Rada einigt sich auf Schema der Bezirksgerichte für fünf Regionen (Робоча група при Комітеті ВРУ погодила схему окружних судів для п'яти областей), <https://rsu.gov.ua/ua/news/roboca-grupa-pri-komiteti-vru-pogodila-she-mu-okruzhnih-sudiv-dla-pati-oblastej>.

18) *Smajuk/Ruda (Смалюк, Руда)*, Zugänglichkeit, Digitalisierung, Vertrauen: Die drei 3 D der ukrainischen Justiz auf dem Weg in die EU (Доступність, діджиталізація, довіра: 3Д українського правосуддя на шляху до ЄС), <https://pravo.org.ua/blogs/dostupnist-didzhyalizatsiya-dovira-3d-ukrayinskogo-pravosudдя-na-shlyahu-do-yes/>.

bestand des Gerichts aufgenommen und zur Rechtsprechung zugelassen wurde.

Leider können in der Praxis zwischen der Unterzeichnung des Ernennungsdekrets und der Vereidigung eines Richters mehr als zwei Jahre vergehen. Ohne Amtseid kann ein Richter aber nicht zur Rechtsprechung zugelassen werden. Die Zulassung zur Rechtsprechung selbst erfolgt durch die Eintragung der Daten des Richters in das automatisierte Fallzuweisungssystem des Gerichts, was ebenfalls erst nach einer Anordnung des Gerichtspräsidenten möglich ist, den Richter mit einem entsprechenden Gehalt in den Personalbestand des Gerichts aufzunehmen. Aus der ukrainischen Praxis sind Fälle bekannt, in denen zwischen dem Datum der Vereidigung und dem Beschluss über die Eintragung in den Personalbestand des Gerichts eine erhebliche Zeitspanne lag. Dies belastet zwar den Staatshaushalt nicht (die richterliche Vergütung kann erst ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Personalbestand des Gerichts anfallen), birgt aber ein Risiko für die Garantie eines Zugangs zum Recht, da der ernannte Richter noch nicht tätig werden kann. Die Garantie des Zugangs zum Recht verlangt u. a. eine ausreichende Zahl von Richtern und das Recht auf ein gerichtliches Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

III. Rechtslage in Deutschland

1. Zuständigkeiten

In Deutschland fällt die Zuständigkeit zur Richterbestellung aufgrund der föderalen Struktur weitgehend in die Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bund ist lediglich für die (wenigen) Bundesrichter an den Bundesgerichten verantwortlich.¹⁹ Geregelt ist das Verfahren im Deutschen Richtergesetz (DRiG),²⁰ richtet sich also nach bundesrechtlichen Vorgaben, die allerdings durch die jeweiligen Landesrichtergesetze ergänzt werden.²¹

2. Voraussetzungen

Die Ernennung zum Richter erfordert eine Reihe von materiellen Voraussetzungen, die sich v. a. in § 9 DRiG finden. Danach muss ein Richter die deutsche Staatsangehörigkeit haben, für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, die sog. Befähigung zum Richteramt besitzen und über die erforderlichen sozialen Kompetenzen verfügen.

Die Befähigung zum Richteramt wird in § 5 DRiG näher definiert. Sie hat zwei Voraussetzungen: Zunächst muss ein Bewerber ein Jurastudium an einer Universität mit dem ersten juristischen Staatsexamen abgeschlossen haben. Sodann muss er ein zweijähriges Referendariat absolviert und das zweite juristische Staatsexamen bestanden haben. Dieses System ist seit Jahren in die Kritik geraten.²² Das zweite Staatsexamen ist Zugangsvoraussetzung für praktisch alle juristischen Berufsfelder.

Weitere Voraussetzungen ergeben sich daraus, dass für Richter ergänzend die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten.²³ Damit muss ein Bewerber für ein Richteramt geschäftsfähig sein und darf nicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt sein. Eine solche Ernennung wäre nach § 18 II Nr. 3 DRiG nichtig.

Eine gesonderte Altersgrenze gibt es für den allgemeinen Richterdienst nicht, eine Obergrenze folgt aus der gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (derzeit mit Vollendung des 67. Lebensjahres, § 48 DRiG). Lediglich für einige Richterämter an Bundesgerichten muss ein bestimmtes Mindestalter erreicht sein. Es beträgt beim Bundesverfassungsgericht nach § 3 I BVerfGG 40 Jahre. Für Richter an den Bundesgerichten liegt die Grenze bei 35 Jahren.²⁴ In den Ländern kann landesrechtlich auch eine Altershöchst-

grenze für den Eintritt in das Richteramt vorgesehen werden, in Hessen z. B. liegt diese bei 45 Jahre, § 3 II HRiG.²⁵

Das Verfahren der Auswahl und Einstellung von Juristen übernimmt die Justizverwaltung des jeweiligen Bundeslands. Notwendig ist dafür zunächst die Bereitstellung einer Planstelle, um die finanziellen Aspekte zu klären. Sodann erfolgt eine Ausschreibung § 2a HRiG²⁶. Bei Erfüllung der Anforderungen der Ausschreibung besteht allerdings kein Anspruch auf Einstellung, vielmehr muss gemäß Art. 33 GG eine Auswahl nach Eignung, Leistung und Befähigung stattfinden. Liegen alle Voraussetzungen bei mehreren Bewerbern vor, ist eine Auswahlentscheidung zu treffen, bei welcher der Justizverwaltung aber ein weiter Ermessensspielraum zukommt.

Gegen die ablehnende Entscheidung steht unterlegenen Bewerbern der Weg der Konkurrentenschutzklage offen.²⁷ Die eigentliche Ernennung erfolgt dann durch den Justizminister des jeweiligen Bundeslandes, vgl. § 3 I HRiG. Der Richter hat einen Richtereid abzulegen, § 5 HRiG.

3. Praktische Erfahrungen

In Deutschland herrscht ein allgemeiner Juristenmangel, zumindest an hochqualifizierten Nachwuchsjuristen.²⁸ Die Justiz muss sich darum einem immer heftigeren Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern stellen. Insbesondere große Anwaltskanzleien locken mit Gehältern, die weit (z. T. mehrfach) über den Einkommen im Staatsdienst liegen. Die Richterbesoldung wird daher mitunter als zu gering kritisiert.²⁹

Kritik an zu großem Einfluss der politischen Parteien auf die Richter entzündet sich kaum an der Richtereinstellung, sondern allenfalls an der Besetzung von Leitungspositionen.³⁰ Hier gibt es aber durchaus auch in Deutschland besorgniserregende Tendenzen.³¹

Auch administrative Probleme bei der Bestellung wie in der Ukraine ergeben sich – soweit erkennbar – kaum. Die konkrete Einstellung verlangt ebenfalls die Einweisung in eine Planstelle, die Fristen zur Umsetzung sind aber deutlich kürzer als in der Ukraine.

IV. Rechtsvergleich

Den auffälligsten Unterschied zwischen der Ukraine und Deutschland bildet die unterschiedliche Zuständigkeit für die Richterernennung. Während im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik dafür die Justizministerien der Länder zu-

19) Art. 92 GG regelt insoweit die „Kompetenzverteilung“, Beck-OK GG/*Morgenthaler*, 55. Ed. 15.5.2023, GG Art. 92 Rn. 33.

20) Das Gesetz stammt von 1961, trat 1962 in Kraft, wurde aber sehr lange vorbereitet und seitdem häufig geändert, Nomos-BR/Staats DRiG/*Staats*, 1. Aufl. 2012, DRiG, Einleitung Rn. 2.

21) In Hessen etwa nach dem Hessischen Richtergesetz (HRiG) von 1991.

22) So wird kritisiert, dass die juristische Ausbildung – auch aller anderen Berufe – auf den Richterberuf ausgerichtet ist. Kritik entzündet sich zudem an Dauer und Gestaltung von Studium und Referendariat.

23) Dazu näher Nomos-BR/*Staats*, aaO., DRiG § 9 Rn. 14-17.

24) Vgl. § 125 II VVG, § 15 III VwGO, § 42 II ArbGG, § 38 II 2 SGG sowie § 14 II FGO.

25) Durch die lange Studiendauer in der Rechtswissenschaft ist eine Bewerbung um ein Richteramt in der Regel nicht vor dem 30. Lebensjahr üblich.

26) Im Folgenden wird exemplarisch auf die Vorschriften des hessischen Landesrechts verwiesen.

27) So wurde vor etwa zehn Jahren um den Vorsitz eines Strafsenats beim BGH erbittert gestritten, s. *Wittkowski*, Streit um den Senatsvorsitz beim BGH und kein Ende in Sicht, NVwZ 2013, 341.

28) <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/iur-reform-studie-ergebnisse>.

29) Zur Angemessenheit der Richterbesoldung BVerfG, Urteil v. 5.5.2015, NJW 2015, 1935.

30) *Dippel*, Ämterpatronage durch politische Parteien, NordÖR 2009, 102.

31) *Domgörgen*, Vom parteipolitischen Zugriff auf hohe Richterämter. Die „causa BFH-Vize“, amtsgemäße Anforderungsprofile und der Grundsatz der Bestenauswahl, NVwZ 2022, 1073.

ständig sind, erfolgt das Verfahren in der Ukraine auf nationaler Ebene. Die damit verbundene Erwartung einer größeren Objektivität kann in der Realität nicht bestätigt werden.

Trotz der Verteilung auf 16 Bundesländer ist die administrative Umsetzung der Richterbestellung von Richtern in Deutschland deutlich besser organisiert. Praktische Probleme bei der Einstellung sind in größerem Umfang nicht bekannt, ganz anders in der Ukraine. Wichtig erscheint es daher, dort ein Verständnis zu schaffen, dass Richter eine verfassungsrechtlich abgesicherte besondere Rolle spielen, aber dennoch administrativ effektiv einzuordnen sind. Bürokratische und formalistische Hürden sind abzubauen.

V. Fazit

Die Justiz bildet einen Eckstein der Rechtsstaatlichkeit. Die Ukraine ist daher gut beraten, die Justizreform mit viel Engagement weiter voranzutreiben,³² trotz der aktuell besonders schwierigen Situation im Krieg.³³ Nur eine funktionierende Rechtsprechung kann das Problem von Willkür und Korruption³⁴ in den Griff bekommen und damit den Beitritt der Ukraine zur EU und allgemein die Verankerung im Westen ermöglichen.³⁵

Das deutsche Modell kann dabei allerdings nur teilweise als Vorbild dienen, da der Staatsaufbau, das Jurastudium und die Juristenausbildung in beiden Ländern sich erheblich unterscheiden. Allerdings nähert sich die Situation in der Ukraine mit der einheitlichen staatlichen Eignungsprüfung dem deutschen System an. Insofern versprechen Rechtsdialog und Rechtstransfer gerade jetzt wichtige Ergebnisse.

DOI: 10.61028/wiro-2023-10-10

32) Ein ernüchterndes Fazit der bisherigen Reformen präsentieren *Popova/Zhernakov*: <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/315519/analyse-das-trugbild-vom-durchbruch-zum-rechtsstaat-justizreform-nach-der-revolution-der-wuerde/>; ähnlich *Sologoub*: https://www.german-economic-team.com/wp-content/uploads/2021/12/GET_UKR_NL_155_2021_de.pdf.

33) Nach wie vor aktuell *Stewart*, Der veränderte Kontext für Reformen in der Ukraine, <https://www.swp-berlin.org/publikation/der-veraenderte-kontext-fuer-reformen-in-der-ukraine>.

34) Beim Corruption Perceptions Index von Transparency International erreicht die Ukraine mit einem Wert von 33 gerade einmal Platz 116; vgl. <https://www.transparency.org/en/cpi/2022>.

35) Vgl. Erklärung des G7-Gipfels v. 12.7.2023, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2202016/3ad4f308e6866c63a303e17e01c3d777/2023-07-12-g7-leaders-statement-deu-data.pdf?download=1>.

Dokumente und Materialien

Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 2: Insolvenzeröffnung und Insolvenzanfechtung

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)*

Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Der vorliegende Beitrag ist der zweite Teil einer Aufsatzreihe, in der das Gesetz in die deutsche Sprache übersetzt wird.

In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law from 2007. This article is the second part of a series of articles translating the Law into German.

I. Einführung

1. Insolvenzantrag und Verfahrenseröffnung

Teil 2 setzt die Übersetzung der allgemeinen Vorschriften fort. Übersprungen wird dabei vorerst Kapitel II, in dem es um das präventive Sanierungsverfahren – den Vergleich – geht. Der Vergleich wird eingehend in Teil 5 der Abhandlung dargestellt. Kapitel III enthält die Vorschriften betreffend den

Insolvenzantrag, u. a. dazu, wer zur Stellung des Insolvenzantrags berechtigt ist (Art. 43), welchen Inhalt die Anträge auf Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens haben müssen (Art. 44 f.) und wie der Antrag registriert wird (Art. 46).

Kapitel IV enthält Vorschriften über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und seine Folgen. Art. 50 beschreibt die Aufgaben des Insolvenzverwalters. Art. 52 ist die Zentralvorschrift zur Insolvenztabelle. Eine solche steht auch im Zentrum der georgischen Insolvenzverfahren, wird wörtlich aber als „Gläubigerregister“ (*kreditortha reestri*) bezeichnet. Uns erschien die Übersetzung mit „Insolvenztabelle“ passender, zum einen, weil dieses Wort der deutsche Ausdruck für das Gemeinte ist, zum anderen aber auch, weil der Begriff des „Gläubigerregisters“ oder „Gläubigerverzeichnisses“ zu Verwechslungsgefahr mit dem „Verzeichnis der Gläubiger“ i. S. des § 13 Abs. 1 S. 3 InsO (das etwas völlig anderes ist als die Insolvenztabelle) hätte führen können.

2. Sicherungsmaßnahmen

Kapitel V enthält Vorschriften über das sog. Moratorium. Das im georgischen Original verwendete Wort *moratoriumi* enthält den lateinischen Wortstamm *moratorium*. Es hat sich für uns als einer der am schwierigsten zu übersetzenden Begriffe erwiesen. Gemeint ist mit dem Wort nämlich entgegen seiner eigentlichen Bedeutung im Lateinischen und im Deutschen kein bloßer „vertraglich vereinbarter oder gesetzlich angeordneter Aufschub“¹ (wessen auch immer), sondern ausweislich der Definition in Art. 3 lit. v die Gesamtheit derjenigen Maßnahmen, die ein Gericht nach Maßgabe des Kapitels V bei oder nach Insolvenzeröffnung zur Sicherung

* Nino Keller (geborene *Butkhuzashvili*) studierte germanistische Linguistik in München. Dr. Christoph Keller ist Rechtsanwalt ebenda.

1) Vgl. Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 28. Aufl. 2022, Stichwort „Moratorium“.

der Insolvenzmasse anordnen kann. Funktional entspricht das Moratorium den §§ 21, 89 InsO. Wir haben uns entschieden, dort, wo *moratoriumi* im Kontext eine Mehrzahl von Sicherungsmaßnahmen oder deren Gesamtheit meint, mit „Moratorium“ zu übersetzen, so bereits geschehen in Teil 1 bei der Übersetzung des Art. 3 lit. v, des Art. 18 und des Art. 21, und so später etwa im Rahmen der Überschrift des Kapitels V. Gelegentlich erschien es uns aber sinnvoller, *moratoriumi* mit „Sicherungsmaßnahme“ oder „Sicherungsmaßnahmen“ zu übersetzen, weil dies die Lesbarkeit der Übersetzung ohne Bedeutungsverlust erhöhte. Es ist so die u. E. ausnahmsweise hinnehmbare Situation entstanden, dass ein und demselben Wort zwei Übersetzungen entsprechen.

3. Insolvenzmasse und Aufrechnung

Kapitel VI betrifft die Insolvenzmasse, einschließlich der Fragen des Neuerwerbs und der Aussonderung. Die Vorschrift zur Aussonderung (Art. 60) weist eine merkliche inhaltliche Nähe zu ihrem deutschen Pendant § 47 InsO auf, was auch bei der Wortwahl im Rahmen der Übersetzung berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die Regelung betreffend die (Un)zulässigkeit der Aufrechnung (Art. 61). Im Unterschied zur deutschen Vorschrift § 96 InsO muss die Unwirksamkeit der Aufrechnung in Georgien aber offenbar im Wege einer Anfechtungsklage geltend gemacht werden.

4. Insolvenzanfechtung

Teil 2 des Beitrags schließt mit Kapitel VIII betreffend die Insolvenzanfechtung. Das georgische Insolvenzanfechtungsrecht ist mit nur vier Vorschriften deutlich kürzer gefasst als das deutsche und kennt auch nur drei Anfechtungsstatbestände (Art. 65 Abs. 1 lit. a bis c): den der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung (die Entsprechung zu § 133 InsO), den der Schenkung (die Entsprechung zu § 134 InsO) und den der Bevorzugung eines Gläubigers vor den anderen. Ebenso wie in Deutschland wird das Anfechtungsrecht auch in Georgien klageweise durchgesetzt; es ist durch Art. 61 Abs. 3 lit. d – wohl dem deutschen Vorbild des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO folgend – mit der Aufrechnung verzahnt. Es wäre eine eigene Untersuchung wert, ob das georgische Insolvenzrecht dem derzeit diskutierten Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rats zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vom 7.12.2022² genügt.

II. Textübersetzung

Kapitel III.

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Artikel 43 Antragsberechtigte. (1) Das Recht, beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag zu stellen, steht folgenden Personen zu:

- a) dem Schuldner – durch eine zur Führung der Geschäfte³ und Vertretung berufene Person;
- b) einem Insolvenzgläubiger;
- c) im Falle eines Vergleichsverfahrens dem Sachwalter;
- d) dem Sanierungsverwalter in Form eines Antrags auf Umwandlung des Verfahrens, wenn ein Sanierungsverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde;
- e) dem Konkursverwalter in Form eines Antrags auf Umwandlung des Verfahrens, wenn über einen Schuldner ein Konkursverfahren eröffnet wurde.

(2) Dem Insolvenzantrag muss zu entnehmen sein, ob der Antragsteller die Eröffnung eines Sanierungs- oder eines Konkursverfahrens begehrt.

Artikel 44 Insolvenzantrag mit Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Artikel 45 Insolvenzantrag mit Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Artikel 46 Registrierung des Insolvenzantrags eines Insolvenzgläubigers.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Kapitel IV.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und ihre Folgen

Artikel 47 Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (1) Stellt der Schuldner Insolvenzantrag, so entscheidet das Insolvenzgericht innerhalb von 7 Tagen nach Antragstellung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; stellt ein Insolvenzgläubiger Insolvenzantrag, so entscheidet das Insolvenzgericht innerhalb von 10 Tagen, nachdem dem Insolvenzgericht der Nachweis der Zustellung des Insolvenzantrags⁴ an den Schuldner vorgelegt wurde. Das Insolvenzgericht kann diese Frist von Amts wegen durch begründeten Beschluss einmalig verlängern. Die verlängerte Frist darf nicht länger sein als die Frist, die für die Prüfung der Frage der Zulässigkeit eines Insolvenzantrags gilt.

(2) Das Insolvenzgericht prüft die Frage der Zulässigkeit eines Insolvenzantrags in mündlicher Verhandlung. Ist der Sachverhalt unstrittig, so kann das Insolvenzgericht ohne mündliche Verhandlung prüfen.

(3) Das Insolvenzgericht leitet unverzüglich nach Eingang des Insolvenzantrags ein Verfahren zur Auswahl des Insolvenzverwalters/Sachwalters ein. Die in diesem Verfahren ausgewählte Person wird unverzüglich über ihre voraussichtliche Bestellung zum Insolvenzverwalter/Sachwalter benachrichtigt, so dass so schnell wie möglich die Umstände ermittelt und aufbereitet werden können, die auf die Wahrnehmung seines Amtes von Einfluss sind. Informationen über die Person, die als Insolvenzverwalter/Sachwalter ausgewählt wurde, werden unverzüglich im elektronischen Insolvenzregister veröffentlicht.

(4) Genügt ein Insolvenzantrag den in diesem Gesetz festgelegten formalen Anforderungen und ist der Schuldner zahlungsunfähig oder droht die Zahlungsunfähigkeit einzutreten, so erlässt das Insolvenzgericht einen Beschluss, mit dem es ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet.

(5) Das Insolvenzgericht veröffentlicht den Beschluss, mit dem ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wird, gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren sowie auf der Website des Georgischen Gesetzblattes. In diesem Beschluss wird die Person des Insolvenzverwalters/Sachwalters genannt, der gemäß Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes automatisch über das elektronische System nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurde.

(6) Eine Versammlung von Gläubigern, die in der vorläufigen Insolvenztabelle eingetragen sind oder über die Informationen in dem Verfahren hinterlegt wurden, ist befugt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger einen anderen Insolvenzverwalter/Sachwalter zu wählen und dies dem Insolvenzgericht mitzuteilen, bevor dieses den Eröffnungsbeschluss erlässt. In diesem Fall ernennt das Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss die von der Gläubigerversammlung gewählte Person zum Insolvenzverwalter/Sachwalter.

2) COM(2022) 702 final, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:8adadc6c-76e9-11ed-9887-01aa75ed71a1.0020.02/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 31.8.2023).

3) Anm. d. Ü.: Die Formulierung weicht ab von ansonsten anzutreffenden ähnlichen Formulierungen, indem ausdrücklich auf die Leitung „des Betriebs“ abgestellt wird.

4) Anm. d. Ü.: Wörtlich „eines gerichtlichen Schreibens“ (*sasamartlo gzavnili*). Gemeint ist aber der Insolvenzantrag. Die Frist ist beim Gläubigerantrag etwas länger, weil der Schuldner das Recht und die Pflicht hat, den Insolvenzantrag zu Gesicht zu bekommen bzw. zu ihm Stellung zu nehmen, *Meskhishvili/Batlidze/Amisulashvili/Djorbenadze*, Grundlagen des Insolvenzverfahrens nach dem Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen, 2021, S. 31.

Artikel 48 Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(1) Entspricht ein Insolvenzantrag nicht den in diesem Gesetz festgelegten formalen Anforderungen, so stellt das Insolvenzgericht das Vorliegen dieses Mangels durch Beschluss fest und räumt dem Antragsteller eine Frist von 5 Arbeitstagen ein, um den Mangel zu beheben. Behebt der Antragsteller den Mangel innerhalb der genannten Frist und stellt das Insolvenzgericht die Zahlungsunfähigkeit oder die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners fest, eröffnet es das Sanierungs- oder Konkursverfahren. Andernfalls lehnt das Insolvenzgericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab.

(2) Ist das Insolvenzgericht der Auffassung, dass der Schuldner nicht zahlungsunfähig ist oder dass ihm nicht die Zahlungsunfähigkeit droht, lehnt es die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab.

(3) Es ist demselben Antragsteller verboten, innerhalb von 3 Monaten nach Erlass des Beschlusses über die Ablehnung der Eröffnung [des Insolvenzverfahrens, d. Ü.] auf der Grundlage im wesentlichen unveränderter Umstände einen weiteren Insolvenzantrag gegen dieselbe Person oder Gesellschaft⁵ zu stellen. Diese Beschränkung gilt nicht im Fall des Absatz 6.

(4) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Konkursverfahrens und stellt das Insolvenzgericht fest, dass der Schuldner die Verfahrenskosten im Falle der Eröffnung des Verfahrens nicht aus seinem Vermögen bestreiten kann, lehnt es die Eröffnung des Verfahrens ab. Das Insolvenzgericht weist in seinem Beschluss darauf hin, dass der Schuldner durch die Löschung seines Registerintrags für insolvent erklärt wird, es sei denn, ein Insolvenzgläubiger stellt innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Beschlusses beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag gegen denselben Schuldner.

(5) Zur Information der Insolvenzgläubiger⁶ veröffentlicht das Insolvenzgericht spätestens am dritten Tag nach Erlass des in Absatz 4 genannten Beschlusses Folgendes im elektronischen Insolvenzregister und auf der Website des Georgischen Gesetzblattes:

a) diejenigen in dem Beschluss enthaltenen Informationen, die öffentlich bekannt zu machen sind;

b) den Hinweis, dass jeder Insolvenzgläubiger⁷ das Recht hat, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Informationen Insolvenzantrag zu stellen, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner zu erwirken und seine Forderung aus dem Vermögen des Schuldners befriedigen zu lassen.

(6) Stellt ein Insolvenzgläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Informationen einen Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht, erklärt das Insolvenzgericht den Schuldner für insolvent, was die Grundlage für die Löschung seines Registerintrags ist.

(7) In dem in Absatz 6 geregelten Fall wird (etwaiges) Vermögen des Schuldners vor der Löschung des Registerintrags an die Gesellschafter des Schuldners im Verhältnis ihrer Anteile verteilt, es sei denn, dass eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern etwas anderes vorsieht.

(8) Das Insolvenzgericht muss den Fall vollständig und umfassend prüfen, einschließlich der Prüfung⁸ und Bestätigung, dass die Gefahr eines Rechtsmissbrauchs durch einen Beteiligten nicht besteht, und dass der Zweck dieses Gesetzes in dem betreffenden Fall verwirklicht werden kann⁹. Hegt das Insolvenzgericht nach Prüfung des Falles den Verdacht, dass die Versicherung nach Artikel 44 Absatz 7 oder Artikel 45 Absatz 8¹⁰ falsch¹¹ ist oder vorgelegte Beweise nicht echt oder für die Substantiierung der Versicherung nicht ausreichend sind, so lehnt es die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab.

Artikel 49 Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. (1) Infolge des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens tritt das in diesem Gesetz vorgesehene Moratorium in Kraft.¹²

(2) Nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens ist ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens unzulässig.

(3) Nach Eröffnung des Sanierungsverfahrens wird die Prüfung eines bei dem Insolvenzgericht gestellten und für zulässig erklärten Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens ausgesetzt, bis ein Beschluss zur Frage der Sanierung ergangen ist.

(4) [vom Abdruck wurde abgesehen]

(5) [vom Abdruck wurde abgesehen]

Artikel 50 Bestellung des Verwalters. (1) Nachdem das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren eröffnet hat, teilt es dem gemäß dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ausgewählten¹³ Insolvenz-

praktiker die Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens und seine Bestellung zum Insolvenzverwalter mit. Dieser Mitteilung ist der Beschluss beizufügen, mit dem das Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde.

(2) Der Insolvenzverwalter:

a) muss die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung geben,

a.a) die für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten abgeschlossen wird;

a.b) die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Schuldners hinausgeht;

a.c) deren Wert (oder Gesamtwert im Falle mehrerer Transaktionen) 30 % des Vorjahresumsatzes des Schuldners übersteigt;¹⁴

b) verfasst Berichte¹⁵ und legt sie dem Insolvenzgericht wie in diesem Gesetz vorgeschrieben vor;

c) prüft die Forderungen der Insolvenzgläubiger, um Berichte zu erstellen;

d) erstellt die vorläufige Insolvenztabelle¹⁶ gemäß Artikel 52 dieses Gesetzes;

e) ist befugt, vom Schuldner Auskünfte über dessen Vermögen, dessen Verbindlichkeiten, dessen finanzielle Lage und Aktivitäten sowie über Rechtsstreitigkeiten zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung bei einem Gericht anhängig waren. Der Insolvenzverwalter ist auch befugt, vom Schuldner eine Präzisierung der übermittelten Informationen zu verlangen;

f) sucht nach und inventarisiert auf den Namen des Schuldners eingetragene Vermögensgegenstände;

g) unterrichtet die Insolvenzgläubiger unverzüglich über die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Insolvenzregisters bei der Eröffnung und während des Insolvenzverfahrens. In dieser Mitteilung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Insolvenzgläubiger das Recht haben, ihre Forderungen und Stellungnahmen innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist anzumelden bzw. einzureichen;

h) stellt beim Insolvenzgericht einen Antrag¹⁷ auf vollständige Übertragung der Geschäftsführungsbefugnis des Schuldners, wenn keine geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Person, einschließlich einer Person, der das Recht zur Geschäftsführung und Vertretung nach diesem Gesetz vorbehalten wurde,¹⁸ mehr vorhanden ist oder diese

h.a) nicht mit ihm zusammenarbeitet wie in diesem Gesetz vorgesehen;

h.b) der Insolvenzmasse offensichtlich Schaden zufügt;

h.c) gesetzliche Verpflichtungen verletzt, etwa dadurch, dass die Person das Unternehmen nicht mehr leitet.

(3) Verweigert der Insolvenzverwalter seine Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des Absatzes 2, so kann der Schuldner beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Genehmigung des

5) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „Rechtssubjekt“ (*subiekti*).

6) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular.

7) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular.

8) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Aufdeckung“, „Entlarvung“, „Nachweis“, „Beweis“ (*gamovlena*), vgl. *Jelden*, Wörterbuch Georgisch, 2. Aufl. 2016.

9) Anm. d. Ü.: Stark verkürzt. Die amtliche englische Übersetzung gibt einen guten Eindruck von der blumigen Breite der georgischen Originalformulierung: „confirm ... the existence of preconditions for the effective achievement of the purpose of this Law in the said case.“

10) Die genannten, hier nicht übersetzten Vorschriften besagen, dass der Antragsteller die Richtigkeit der im Insolvenzantrag gemachten Angaben versichern muss.

11) Anm. d. Ü.: „unbegründet“, „unfundiert“ (*dausabutebeli*).

12) Art. 55 ff.

13) Vgl. Art. 11.

14) Vgl. Absatz 3 zur Ersetzungsbefugnis des Gerichts.

15) Anm. d. Ü.: Das Wort *angarishi* kann nicht nur mit „Bericht“ (im Sinne einer schriftlichen Berichterstattung über Ereignisse), sondern auch mit „Rechnung“ oder „Abrechnung“ (i. S. der geordneten Zusammenstellung eines Rechenwerks) übersetzt werden.

16) Vgl. Art. 47 Abs. 6.

17) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Fürsprache“ (*shuamdgomloba*) (*Jelden*, Wörterbuch Georgisch, 2. Aufl. 2016); gemeint sein dürfte aber nicht die bloße „Anregung“ oder „Fürsprache“ für die Übertragung der Verfügungsbefugnis, sondern der Antrag, der das Insolvenzgericht zur Verabschiedung zwingt. Es soll aber nicht verschwiegen werden, dass der georgische Text in der Regel das Wort *gantskhadeba* verwendet, wenn von einem Antrag (z. B. dem Insolvenzantrag) die Rede ist.

18) Anm. d. Ü.: Gemeint sein dürfte der Fall der Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren.

Abschlusses dieser Vereinbarung stellen. Das Insolvenzgericht entscheidet durch Beschluss, ob es dem Antrag des Schuldners stattgibt oder ihn ablehnt.

Artikel 51 Übermittlung der Mitteilung über die Verfahrensöffnung. (1) Der Insolvenzverwalter hat allen bekannten und möglichen Insolvenzgläubigern eine Mitteilung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu übersenden. Sie muss enthalten:

- a) die Information, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- b) Angaben über die Höhe der vom Schuldner anerkannten Forderungen¹⁹ des Insolvenzgläubigers sowie den Hinweis darauf, dass jeder Insolvenzgläubiger das Recht hat, den genannten Betrag innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist zu bestreiten;
- c) Informationen über die Möglichkeit, innerhalb der in diesem Gesetz vorgesehenen Frist eine Stellungnahme zur Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens abzugeben.²⁰

(2) Jeder Insolvenzgläubiger kann innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens auf der Website des Georgischen Gesetzblattes seine Stellungnahme zur Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sowie zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht einreichen. Zu diesem Zweck hat jeder Insolvenzgläubiger das Recht, beim Insolvenzpraktiker zusätzliche finanzielle oder andere Informationen über den Schuldner anzufordern. Der Insolvenzverwalter veröffentlicht diese Informationen im elektronischen Insolvenzregister, mit Ausnahme von Informationen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Artikel 52 Erstellung der Insolvenztabelle. (1) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter prüft die Forderungen der Insolvenzgläubiger und erstellt die Insolvenztabelle innerhalb von 60 Tagen nach Verfahrenseröffnung auf der Grundlage der von den Insolvenzgläubigern und dem Schuldner erhaltenen und/oder persönlich eingeholten Informationen.

(2) Nur Forderungen, die der Insolvenzverwalter/Sachwalter für begründet hält, werden in die Insolvenztabelle aufgenommen. Forderungen, wegen der nach dem im georgischen Gesetz über die Zwangsvollstreckung vorgesehenen Verfahren vollstreckt wird, werden automatisch in die Insolvenztabelle aufgenommen, es sei denn, der Insolvenzgläubiger lehnt die Aufnahme seiner Forderung in die Insolvenztabelle ab.²¹

(3) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter ist nicht berechtigt, eine Vertragsstrafe und [zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, d. Ü.] nicht fällige Zinsen anzuerkennen, wenn deren Gesamtbetrag 10 % der ausstehenden Hauptforderung übersteigt. Ein Insolvenzgläubiger kann in diesem Fall beim Insolvenzgericht beantragen, dass dem Schuldner die nicht fälligen Zinsen und die Vertragsstrafe auferlegt und in die Insolvenztabelle aufgenommen werden. Das Insolvenzgericht kann nach Artikel 420 des georgischen Zivilgesetzbuchs²² entscheiden [die Vertragsstrafe herabsetzen, d. Ü.], es sei denn, die Höhe der Vertragsstrafe wurde durch die rechtskräftige²³ Entscheidung eines Gerichts oder eines privaten Schiedsgerichts bestätigt und/oder es war zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen der Forderung ein Verfahren der Zwangsvollstreckung anhängig.

(4) Forderungen werden in der Landeswährung in die Insolvenztabelle eingetragen.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels über die Prüfung der Insolvenzforderungen und die Erstellung der Insolvenztabelle gelten nicht für Insolvenzgläubiger, die nach dem georgischen Gesetz über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate einen Anspruch auf Aufrechnung oder auf endgültige Aufrechnung²⁴ haben. Für Verrechnungsvereinbarungen gelten die besonderen Bestimmungen des georgischen Gesetzes über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate.

Artikel 53 Inhalt der Insolvenztabelle. Die Insolvenztabelle ist nach Maßgabe der in diesem Gesetz vorgesehenen Gruppen von Insolvenzgläubigern zu erstellen. Sie muss mindestens die folgenden Informationen (Daten) enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Insolvenzgläubigers und, wenn es sich bei dem Insolvenzgläubiger um eine juristische Person [oder Gesellschaft, d. Ü.] handelt, Firma, Sitz und Identifikationsnummer (falls vorhanden);

- b) die E-Mail-Adresse des Insolvenzgläubigers;
- c) die Bestandteile der Forderung des Insolvenzgläubigers an dem Tag, an dem sie in die Insolvenztabelle eingetragen wird. Hauptforderung, Zinsen und eine Vertragsstrafe für die Forderung sind gesondert anzugeben;
- d) die Höhe der Forderung²⁵;
- e) im Falle einer gesicherten Forderung die Angabe, welcher Teil der Forderung gesichert ist. Eine gesicherte Forderung und eine nicht gesicherte Forderung eines Insolvenzgläubigers sind gesondert anzuerkennen.

Artikel 54 Genehmigung der Insolvenztabelle.(1) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter veröffentlicht im elektronischen Insolvenzregister die gemäß den Artikeln 52 und 53 dieses Gesetzes erstellte Insolvenztabelle. Jeder Gläubiger und der Schuldner haben das Recht, der vom Insolvenzverwalter/Sachwalter erstellten Insolvenztabelle innerhalb von 10 Tagen nach deren Veröffentlichung beim Insolvenzgericht zu widersprechen. Das Insolvenzgericht prüft den Widerspruch in dem in Artikel 10 dieses Gesetzes festgelegten Schnellverfahren.

(2) Das Insolvenzgericht trifft seine Entscheidung in Form eines Beschlusses. Der Insolvenzverwalter/Sachwalter berichtigt die Insolvenztabelle nach Maßgabe des Inhaltes dieses Beschlusses und veröffentlicht sie nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren.

(3) Die [gerichtliche, d. Ü.] Genehmigung der Insolvenztabelle schließt nicht aus, dass sie vom Insolvenzverwalter/Sachwalter nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren geändert wird. Eine solche Änderung muss in die Insolvenztabelle aufgenommen und nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren veröffentlicht werden.

Kapitel V.

Moratorium

Artikel 55 Sicherungsmaßnahmen. Sobald ein Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet ist, treten folgende Sicherungsmaßnahmen in Kraft:

- a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners werden eingestellt und es werden keine neuen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet;
- b) die im georgischen Steuergesetzbuch vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des Steueranspruchs (Ausbringung eines Steuerpfandrechts, eines Grundpfandrechts²⁶ u. a.) und die Verhängung/Zahlung von Bußgeldern und Säumniszuschlägen werden eingestellt, und es werden keine neuen Maßnahmen dieser Art ergriffen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Deckung von Steuerrückständen, die nach Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens durch das Insolvenzgericht gemäß dem georgischen Steuergesetz entstanden sind;
- c) die Verwertung von Sicherheiten durch Insolvenzgläubiger wird eingestellt und ist [künftig, d. Ü.] unzulässig, außer in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen;

19) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Verbindlichkeit gegenüber dem Insolvenzgläubiger“. Der Perspektivwechsel schien uns den Lesewiderstand zu senken. Singular im Original.

20) Vgl. dazu Absatz 2.

21) Durchaus anders in Deutschland: Liegt für eine Insolvenzforderung ein vollstreckbarer Schultitel oder ein Endurteil vor (tatsächlich vollstreckt werden muss nicht), so kann die Forderung zwar immer noch vom Verwalter, dem Schuldner oder einem Gläubiger bestritten werden, obliegt es aber dem Bestreitenden, den Widerspruch zu verfolgen (§§ 179 Abs. 2, 184 Abs. 2 S. 1 InsO).

22) Die Vorschrift lautet: „Unter Berücksichtigung tatsächlicher Umstände kann das Gericht eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabsetzen.“ S. GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 130.

23) Anm. d. Ü.: Wörtlich „in Kraft getreten“ (*kanonier dzalashi shesuli*).

24) Anm. d. Ü.: Gemeint ist wohl das *close out netting*.

25) Anm. d. Ü.: Wörtlich Schuld (*vali*).

26) S. Art. 239 des georgischen Steuergesetzbuchs (*saqartvelos sagadasakhado kodeqsi*). Englische Übersetzung unter <https://matsne.gov.ge/en/document/view/1043717?publication=194> (abgerufen am 3.9.2023).

d) Entscheidungen betreffend die Ausschüttung von Gewinnen, die Reorganisation und die Liquidation des Unternehmens sind unzulässig;

e) vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Verbindlichkeiten werden nicht befriedigt, neue Verbindlichkeiten werden nicht begründet, und es werden keine neuen Zahlungsbedingungen vereinbart und dafür Sicherheiten bestellt, außer in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen;

f) die Zahlung von Zinsen auf die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Verbindlichkeiten wird eingestellt. Forderungen sind jedoch weiterhin zu verzinsen; die Zinsforderung ist Insolvenzforderung;²⁷

g) Geldstrafen werden nicht mehr verhängt oder bezahlt. Wird das Insolvenzverfahren mangels Vorliegens von Insolvenzgründen eingestellt, gilt die Geldstrafe als fortlaufend erhoben;

h) es werden keine neuen prozessualen Sicherheitsleistungen²⁸ angeordnet;

i) vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden wird die Prüfung von Streitigkeiten gegen die Insolvenzmasse, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingeleitet worden sind, eingestellt, und es werden keine neuen Streitigkeiten eingeleitet, es sei denn, die Streitigkeit betrifft die Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse oder es liegt ein anderer, in diesem Gesetz vorgesehener Ausnahmefall vor. In dem in diesem Unterabsatz vorgesehenen Fall wird der Lauf der Verjährungsfrist für die Ausübung des Rechts gemäß Artikel 132 des georgischen Zivilgesetzbuchs gehemmt.

Artikel 56 Aufhebung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme und einer prozessualen Sicherheitsleistung. Der Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens beendet die Beschränkungen, die dem Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder durch eine prozessuale Sicherheitsleistung auferlegt wurden.

Artikel 57 Anordnung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen. (1) Das Insolvenzgericht kann auf begründeten Antrag eines Insolvenzgläubigers, des Schuldners, des Insolvenzverwalters oder anderer Beteiligten²⁹ über die Anordnung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen entscheiden; es kann

a) dem Schuldner die Rückgabe von Sachen untersagen, die er aufgrund eines Leasingvertrags³⁰, auf Grund eines Kaufes unter Eigentumsvorbehalt³¹ oder auf anderer Grundlage besitzt;

b) den Schuldner daran hindern oder ihm verbieten, über Vermögensgegenstände zu verfügen, sie zu übertragen oder zu belasten, oder die Wirkung einer vom Schuldner geschlossenen Vereinbarung aussetzen, die den Schuldner verpflichtet, über Vermögensgegenstände zu verfügen;

c) den Vertragspartnern des Schuldners untersagen, die Erbringung lebenswichtiger Dienstleistungen für den Schuldner aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einzustellen, auszusetzen und/oder zu behindern, wenn der Schuldner seine nach Verfahrenseröffnung entstandenen Verbindlichkeiten ihnen gegenüber erfüllt;

d) andere Maßnahmen ergreifen, die in diesem Absatz nicht unmittelbar vorgesehen sind und deren Anwendung es angesichts der Umstände des Insolvenzverfahrens für angemessen hält.

(2) Wird die Anordnung einer zusätzlichen Sicherungsmaßnahme im Insolvenzantrag beantragt, so entscheidet das Insolvenzgericht über diese Frage im Rahmen des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Andernfalls wird der Antrag auf Anordnung einer zusätzlichen Sicherungsmaßnahme innerhalb von 5 Tagen nach der Stellung dieses Antrages ohne mündliche Verhandlung vom Insolvenzgericht geprüft.

(3) Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels dürfen nicht im Hinblick auf Verrechnungsvereinbarungen im Sinne des georgischen Gesetzes über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate angeordnet werden.

Artikel 58 Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen. (1) Das Insolvenzgericht kann auf begründeten Antrag eines Insolvenzgläubigers, des Schuldners, des Insolvenzverwalters oder anderer Beteiligten³² über die Aufhebung einzelner Sicherungsmaßnahmen entscheiden.

(2) – (7) [vom Abdruck wurde abgesehen]

Kapitel VI.

Insolvenzmasse

Artikel 59 Insolvenzmasse. (1) Zur Insolvenzmasse gehört das gesamte, weltweite³³ Vermögen des Schuldners, das zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in seinem Eigentum steht, sowie das ab diesem Zeitpunkt erworbene/erhaltene/erzeugte Vermögen, einschließlich übertragbarer Lizenzen und Genehmigungen, sowie das Vermögen, das dem Schuldner gemäß Kapitel VIII³⁴ dieses Gesetzes zurückgegeben wird.³⁵

(2) Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt eines Dritten stehen oder die der Schuldner aufgrund eines Leasingvertrags³⁶ mit Kaufoption nutzt, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter/Sachwalter kann entscheiden, dass diese Gegenstände im Besitz des Schuldners verbleiben und von diesem genutzt werden können, wenn dies für die Zwecke der Sanierung oder des Konkurses erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn die im georgischen Zivilgesetzbuch oder dem Vertrag begründete Forderung des Eigentümers oder des Leasinggebers aus der Insolvenzmasse oder anderem Vermögen beglichen wird.³⁷

(3) Ist das Eigentumsrecht des Schuldners an einem Gegenstand, das der Eintragung [in ein öffentliches Register, Anm. d. Ü.] unterliegt, nicht nachgewiesen, so beantragt der Insolvenzverwalter/Sachwalter bei einem Gericht oder der zuständigen Behörde die Anerkennung/Bestätigung des Eigentumsrechts des Schuldners an dieser Sache. Die Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsakt bildet dann die Grundlage für die Eintragung des Eigentumsrechts des Schuldners an den in seinem Besitz befindlichen Gegenständen [in das öffentliche Register, Anm. d. Ü.].

(4) Vermögen, das nicht der Zwangsvollstreckung nach dem georgischen Gesetz über die Zwangsvollstreckung unterliegt, ist nicht Bestandteil der Insolvenzmasse.³⁸

Artikel 60 Aussonderung und Entnahme von Gegenständen³⁹ aus der Insolvenzmasse. (1) Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts Aussonderung eines Gegenstandes aus der Insolvenzmasse verlangen kann, ist kein Insolvenzgläubiger. Das Verfahren der Aussonderung bestimmt sich nach der georgischen Gesetzgebung.⁴⁰

(2) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter kann auf das Eigentumsrecht an Gegenständen verzichten, die nicht liquide sind und nicht zugunsten der Insolvenzgläubiger veräußert werden können,⁴¹ oder

27) Vgl. Art. 53 Abs. 3.

28) Gem. Art. 57 f. gZPO.

29) Anm. d. Ü.: Wörtlich „interessierter Personen“ (*dainteresebuli piri*).

30) Anm. d. Ü.: Nicht „Miete“. Das Leasing (*lizingi*) ist geregelt in Art. 576 ff. ZGB, die Miete (*kira*) in Art. 531 ff. ZGB.

31) Art. 188 ZGB.

32) Anm. d. Ü.: Wörtlich „interessierter Personen“ (*dainteresebuli piri*).

33) Anm. d. Ü.: Das ist nicht völlig eindeutig. Der Passus im Original „innerhalb oder außerhalb Georgiens“ (*rogorts saqartveloshi, ise saqartvelos parglebis garet*) kann sich nach der Stellung im Satz und weil nicht durch Komma abgetrennt auch nur auf die letzte Alternative – die Erstattung infolge der Insolvenzanfechtung – beziehen. U.E. liegt aber näher, dass hier dem international verbreiteten Universalitätsgrundsatz Geltung verschafft werden sollte, wonach der Insolvenzbeschluss das weltweite Vermögen des Schuldners erfasst (näher *Kolmann/Ch. Keller* in: Gottwald/Haas, Insolvenzsrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2020, § 128 Rn. 5).

34) Anm. d. Ü.: Aufgrund einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung.

35) Entspricht strukturell § 35 InsO.

36) s. Fn. 30.

37) Die Vorschrift entspricht strukturell den Aussonderungssperren des deutschen Rechtes in § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO sowie § 135 Abs. 3 InsO. Die beiden genannten deutschen Vorschriften verbindet die Voraussetzung, dass der Gegenstand „von erheblicher Bedeutung für die Fortführung des Unternehmens“ ist.

38) Entspricht strukturell § 36 InsO.

39) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Vermögen“, „Besitz“, „Habe“ oder „Gut“ (*qoneba*). Im Folgenden nicht mehr angemerkt.

40) Entspricht § 47 InsO. Satz 2 (den wir hier sehr wörtlich übersetzen) bringt das gemeinte allerdings nur sehr unvollkommen zum Ausdruck, jedenfalls wenn man unterstellt, dass der Sinn derselbe sein sollte wie der des § 47 S. 2 InsO. Zum Aussonderungsrechtsstreit s. Art. 55 (i).

41) Entspricht der Freigabe deutschen Rechts.

Vermögensgegenstände veräußern, wenn die Kosten für ihre Aufbewahrung und Pflege ihren Marktwert übersteigen.

(3) Ein Gegenstand kann aus der Insolvenzmasse entnommen werden, wenn der Schuldner einem Dritten die Übertragung des Eigentums an einem Gegenstand aufgrund eines gegenseitigen Vertrages schuldet und die gegenseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Wesentlichen erfüllt sind. Die Entscheidung darüber trifft der Insolvenzverwalter/Sachwalter auf Antrag der interessierten Person.

(4) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter verweigert die Entnahme des in Absatz 3 bezeichneten Gegenstands aus der Insolvenzmasse, wenn die Interessen des Schuldners der Entnahme entgegenstehen und die interessierte Person infolge der Sanierung des Schuldners voll befriedigt wird.

(5) Ist die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand der Insolvenzmasse im Wesentlichen abgeschlossen und liegen alle Voraussetzungen für die Anordnung der Übertragung des Gegenstands vor, so ist der Gegenstand aus der Insolvenzmasse zu entnehmen und an die berechnete Person zu übergeben.

Artikel 61 Aufrechnung.⁴² (1) Ist ein Insolvenzgläubiger zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt, so wird dieses Recht durch das Verfahren nicht berührt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufrechnung kann erst erklärt werden, wenn die Zeit für die Erfüllung der Forderung gekommen ist und/oder eine Bedingung für die Entstehung der Forderung eingetreten ist.⁴³

(2) Die Entscheidung über die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, trifft der Insolvenzverwalter oder der eigenverwaltende Schuldner mit Zustimmung des Sachwalters.

(3) Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn:

a) die Forderung des Insolvenzgläubigers nicht in die Insolvenztabelle eingetragen wurde;

b) die Verbindlichkeit des Insolvenzgläubigers gegenüber dem Schuldner innerhalb von 90 Tagen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist und der Insolvenzgläubiger diese Verbindlichkeit zum Zwecke der Aufrechnung eingegangen ist;

c) der Insolvenzgläubiger seine Forderung innerhalb von 90 Tagen vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem anderen Insolvenzgläubiger erworben hat;

d) die Forderung des Insolvenzgläubigers aufgrund einer Handlung entstanden ist, die nach Kapitel VIII dieses Gesetzes der Insolvenzanfechtung unterliegt.

(4) Für die Aufrechnung wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Schuldner innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen vor Insolvenzeröffnung zahlungsunfähig war.

(5) Eine Aufrechnung, die gegen die Bestimmungen dieses Artikels verstößt, unterliegt der Anfechtung nach Kapitel VIII dieses Gesetzes.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für Verrechnungsvereinbarungen nach dem georgischen Gesetz über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate, die nach diesem Gesetz geschlossen werden.

Kapitel VII.

Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens

Artikel 62 Entscheidung über die Eröffnung eines Sanierungs- oder Konkursverfahrens. (1) Das Sanierungs- oder Konkursverfahren beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Insolvenzgericht den Beschluss erlässt, mit dem es das Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet. Das Insolvenzgericht entscheidet in einer mündlichen Verhandlung über die Eröffnung oder die Einstellung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens. Ist der Sachverhalt unstrittig, kann das Insolvenzgericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.⁴⁴ Wird der Sachverhalt in einer mündlichen Verhandlung erörtert, so hindert das Nichterscheinen Beteiligter zu der Gerichtssitzung das Insolvenzgericht nicht daran, den Sachverhalt zu erörtern und eine Entscheidung zu treffen.

(2) Das Insolvenzgericht muss innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens über Fragen⁴⁵ im Zusammenhang mit dem Stimmrecht der Insolvenzgläubiger entscheiden. Der Insolvenzverwalter/Sachwalter muss diese Fragen vor-

bereiten und sie dem Insolvenzgericht spätestens 20 Tage nach der Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens vorlegen.

(3) Die Entscheidung zu den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Angelegenheiten wird nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren sowie auf der Website des Georgischen Gesetzblatts veröffentlicht.

(4) Wird einer Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens stattgegeben, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein oder erlässt einen Beschluss über die Eröffnung eines Konkursverfahrens.

(5) Wird einer Beschwerde gegen den Beschluss über die Eröffnung eines Konkursverfahrens stattgegeben, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein oder erlässt einen Beschluss über die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens.

Artikel 63 Inhalt der gerichtlichen Entscheidung.

[vom Abdruck wurde abgesehen]

Artikel 64 Entscheidung über die Art der Verwaltung während des Sanierungsverfahrens. (1) Im Eröffnungsbeschluss entscheidet das Insolvenzgericht nach Maßgabe dieses Artikels über die Art der Verwaltung [der Insolvenzmasse, d. Ü.] während des Sanierungsverfahrens.

a) Beantragt der Schuldner im Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ausdrücklich die Eigenverwaltung, ordnet das Gericht die Eigenverwaltung an, wenn es dies für sinnvoll und begründet hält.

b) Beantragt ein Insolvenzgläubiger im Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ausdrücklich Eigenverwaltung, so hört das Insolvenzgericht den Schuldner an und ordnet Eigenverwaltung an, wenn der Schuldner zustimmt und das Insolvenzgericht dies für sinnvoll und begründet hält.

c) Beantragt der Schuldner im Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ausdrücklich die Bestellung eines Sanierungsverwalters, so bestellt das Insolvenzgericht nach Maßgabe der Artikel 11 oder Artikel 47 Absatz 6 dieses Gesetzes einen Sanierungsverwalter.

d) Beantragt ein Insolvenzgläubiger in seinem Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens die Bestellung eines Sanierungsverwalters, so bestellt das Insolvenzgericht nach Maßgabe der Artikel 11 dieses Gesetzes einen Sanierungsverwalter, es sei denn, dass:

d.a) der Schuldner mit seiner Stellungnahme die schriftliche Zustimmung der einfachen Mehrheit der Insolvenzgläubiger zur Anordnung der Eigenverwaltung vorlegt; und

d.b) der Schuldner darlegt, dass er seine Geschäftstätigkeit nach Treu und Glauben und gewissenhaft⁴⁶ ausführte und vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass seine Handlungen und Entscheidungen im besten Interesse des Schuldners lagen.

(2) Ordnet das Insolvenzgericht Eigenverwaltung an, so bestellt es einen Sachwalter.

Kapitel VIII.

Insolvenzanfechtung

Artikel 65 Anfechtbare Rechtshandlungen. (1) Der Insolvenzverwalter/Sachwalter hat das Recht, folgende Rechtshandlungen anzufechten:

a) Vorsätzliche Schmälerung der Insolvenzmasse – eine Handlung, die darauf abzielt, die Insolvenzmasse zu schmälern, über das Vermögen des Schuldners oder einen Teil davon zu verfügen oder es zu

42) S. hierzu auch die Vorschrift des Art. 113, die grenzüberschreitende Sachverhalte betrifft (in Teil 4 dieser Abhandlung).

43) Anm. d. Ü.: Wörtlich „wenn die Zeit für die Erfüllung der jeweiligen Forderung gekommen ist und/oder die Voraussetzung für das Entstehen der jeweiligen Forderung vorliegt.“

44) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „kann den Fall ohne mündliche Verhandlung prüfen“.

45) Anm. d. Ü.: Das Wort *sakithi* ist sehr schwierig zu übersetzen. Wörtlich heißt es „Frage“, „Thema“ oder „Problem“, im juristischen „Streitgegenstand“, „Fall“, „Rechtsfrage“ oder „Angelegenheit“. In englischen Übersetzungen wird regelmäßig „*issue*“ oder „*matter*“ verwendet.

46) S. Art. 50 des gHGB.

verbergen, um es dem Zugriff der Insolvenzgläubiger zu entziehen oder die Insolvenzmasse auf andere Weise zu schädigen;⁴⁷

b) Unentgeltliche Leistung⁴⁸ – die unentgeltliche Übertragung von Vermögensgegenständen oder die Übertragung von Vermögensgegenständen gegen ein unter dem Marktwert liegendes Entgelt, die vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners erfolgt ist oder die zur Zahlungsunfähigkeit des Schuldners geführt hat, und die eine Verringerung des Umfangs/Wertes der Insolvenzmasse zur Folge hatte, einschließlich:

b.a) Verfügungen über Vermögensgegenstände des Schuldners;⁴⁹

b.b) die Übernahme einer Verpflichtung⁵⁰ durch den Schuldner, wenn dies unentgeltlich geschieht oder der Schuldner eine unangemessene Gegenleistung erhält. Eine unangemessene Gegenleistung liegt vor, wenn der Schuldner weniger erhält, als eine andere Person üblicherweise erhalten hätte; kann dies nicht festgestellt werden, so wird die Angemessenheit der Gegenleistung auf der Grundlage des Marktwerts des vom Schuldner übertragenen Vermögensgegenstandes festgestellt;

c) Gläubigerbegünstigung – eine Handlung, die die Befriedigung der Insolvenzgläubiger nach Maßgabe dieses Gesetzes verhindert, und/oder eine Handlung, die einem Insolvenzgläubiger einen Vorteil einräumt, den dieser ohne diese Handlung nicht gehabt hätte, einschließlich der Erfüllung einer nicht fälligen Forderung eines Insolvenzgläubigers oder der Besicherung der Forderung eines Insolvenzgläubigers, es sei denn, bei Abschluss des Schuldvertrags⁵¹ war eine Besicherung vorgesehen.

(2) Rechtsbehelfe, die in anderen Gesetzen, einschließlich des georgischen Zivilgesetzbuchs und des georgischen Handelsgesetzbuchs, gegen Handlungen vorgesehen sind, die mit dem Verbergen oder einer sonstigen bösgläubigen Verfügung über das Vermögen des Schuldners zusammenhängen, werden durch die Vorschriften über die Insolvenzanfechtung nicht verdrängt. Liegen jedoch die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgesehene Nichtigkeit oder Schadensersatz vor, so wird eine entsprechende Streitigkeit gemäß dem in den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren geprüft.

(3) Insolvenzgläubiger, der Schuldner und/oder der Insolvenzverwalter/Sachwalter im Eigenverwaltungsverfahren können Aufrechnungen oder endgültige Aufrechnungen⁵², die auf der Grundlage des georgischen Gesetz über Finanzsicherheiten, Verrechnungsvereinbarungen und Derivate und einer Aufrechnungsvereinbarung zwischen den Parteien vorgenommen wurden, sowie die infolgedessen vorgenommenen Transaktionen nicht anfechten.

Artikel 66 Anfechtungsfristen. (1) Eine Rechtshandlung kann angefochten werden, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde; ist der Anfechtungsgegner eine dem Schuldner nahestehende Person,⁵³ so beträgt die Anfechtungsfrist zwei Jahre.

(2) Eine Rechtshandlung des Schuldners, durch die die Insolvenzgläubiger⁵⁴ geschädigt⁵⁵ werden, kann angefochten werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde.

(3) Eine Rechtshandlung gilt als zu dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem ihre objektiven rechtlichen Wirkungen eintreten. Eine mehraktige Rechtshandlung gilt als zu dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem die objektiven rechtlichen Wirkungen des letzten Teilaktes eintreten.⁵⁶

Artikel 67 Beweislast. (1) Der Anfechtungsanspruch verjährt innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungs- oder Konkursverfahrens.

(2) Derjenige, der das Anfechtungsrecht ausübt, trägt die Beweislast für die Voraussetzungen der Anfechtung.

(3) Zögert der Schuldner die Stellung des Insolvenzantrags absichtlich hinaus, so wird widerleglich vermutet, dass seine Handlung von der Absicht getragen war, die Insolvenzmasse zu verringern/die Insolvenzgläubiger zu schädigen.

(4) Bei der Feststellung, ob die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Absicht vorliegt, hat das Insolvenzgericht zu berücksichtigen:

a) ob der Begünstigte der Schuldner oder eine direkt oder indirekt mit dem Schuldner verbundene Person war;

b) ob der Schuldner die tatsächliche wirtschaftliche Kontrolle über das veräußerte Vermögen behält;

c) ob innerhalb eines kurzen Zeitraums über die gesamten oder im Wesentlichen die gesamten Aktiva des Schuldners verfügt wurde;

d) ob über das Vermögen des Schuldners verfügt wurde, nachdem ein Gläubiger⁵⁷ die Vollstreckung wegen einer Forderung gegen den Schuldner angedroht oder nachdem er Klage gegen den Schuldner erhoben hatte;

e) ob über das Vermögen des Schuldners gleichzeitig mit der Aufnahme eines Darlehens in erheblicher Höhe verfügt wurde; und

f) alle sonstigen Umstände, die auf das Vorliegen der genannten Absicht hindeuten können.

(5) Das Insolvenzgericht weist die Insolvenzanfechtungsklage ab, wenn der Anfechtungsgegner nachweist, dass:

a) der Schuldner und der Anfechtungsgegner in gutem Glauben handelten und die angefochtene Rechtshandlung zwischen dem Schuldner und dem Anfechtungsgegner den Gepflogenheiten des ordentlichen Geschäftsverkehrs oder bestimmten Handelsbräuchen entsprach;

b) der Anfechtungsgegner dem Schuldner nach Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung eine Sache von gleichem Wert übertragen oder das Vermögen des Schuldners auf andere Weise wieder aufgefüllt hat;⁵⁸ oder

c) der Anfechtungsgegner nicht mit dem Schuldner und/oder einem Insolvenzgläubiger in Verbindung steht, keine Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte und auch nicht haben konnte.

(6) Für die Zwecke dieses Kapitels gilt eine Person auch dann als dem Schuldner nahestehend, wenn das in diesem Gesetz bezeichnete Näheverhältnis⁵⁹ zwischen ihr und dem Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, nicht mehr besteht, aber zu dem Zeitpunkt, zu dem die angefochtene Handlung vorgenommen wurde, oder innerhalb von drei Monaten vor ihrer Vornahme bestand.

Artikel 68 Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung. (1) Nach der Befriedigung einer durch Ausübung des Anfechtungsrechts geltend gemachten Forderung ist das Vermögen dem Schuldner nach den für die ungerechtfertigte Bereicherung geltenden Vorschriften zurückzugeben, soweit dieser Artikel nichts anderes vorsieht. Anfechtbar bestellte Sicherheiten werden für nichtig erklärt.

(2) Handelt es sich bei dem Empfänger der angefochtenen Leistung/dem Begünstigten um einen Insolvenzgläubiger, so lebt seine Forderung mit der Rückgabe des anfechtbar erlangten Gegenstandes wieder auf.⁶⁰

47) Anm. d. Ü.: Der georgische Text enthält die Zeitangabe „während des Insolvenzverfahrens“ (*gadakhdisuunarobis saqmis tsarmoebisas*), wobei aufgrund der Stellung im Satz unklar ist, ob sich dies auf die Handlungen des Verfügenden und des Verbergens oder den Zugriff der Gläubiger bezieht. Nach deutschem Verständnis wäre ersteres sinnlos, weil Rechtshandlungen nach Verfahrenseröffnung wegen des Übergangs der Verfügungsbefugnis auf den Verwalter (§ 80 InsO) nur in absoluten Ausnahmefällen angefochten werden können (§ 147 InsO). Im georgischen Recht ist das anders, da der Schuldner nur in Ausnahmefällen die Verfügungsbefugnis verliert und er daher versucht sein könnte, auch während des Verfahrens Vermögen beiseitezuschaffen oder zu verbergen.

48) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „Entwertung (oder Verringerung) der Insolvenzmasse“ (*gadakhdisuunarobis masis gaupasureba*).

49) *Nota bene*: nicht „Verfügungen des Schuldners über Vermögensgegenstände“!

50) Anm. d. Ü.: Wörtlich übersetzt, aber wohl irreführend. Es geht hier wohl nicht um die Übernahme einer Verpflichtung i. S. einer Schuldübernahme, sondern um das Eingehen einer Verpflichtung, der keine Gegenleistung gegenübersteht. Die englische Übersetzung verwendet – wohl ebenfalls irreführend – das Wort „*assumption*“.

51) Vgl. Art. 976 Abs. 2 lit. d ZGB.

52) Gemeint ist wohl das sog. *close out netting*.

53) Vgl. Art. 3 lit. r.

54) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular.

55) Anm. d. Ü.: Mit dem Wort „schädigen“ (*ziani*) wird die Formulierung aus Art. 66 Abs. 1a) a. E. aufgegriffen.

56) Anm. d. Ü.: Übersetzung in Anlehnung an die Formulierung des § 140 Abs. 1 InsO.

57) Anm. d. Ü.: Sehr missverständlich in der englischen Übersetzung, wo der Gläubiger der Verfügende ist. Der Passus „Gläubiger“ bezieht sich aber nicht auf die Verfügung, sondern auf die Androhung der Vollstreckungsmaßnahme/Anmeldung der Forderung.

58) Entspricht dem Bargeschäft des § 142 InsO.

59) S. Art. 3 lit. r.

(3) Richtet sich der wiederauflebende Anspruch auf Aussonderung eines Gegenstands aus der Insolvenzmasse, so ist der Gegenstand dem Anfechtungsgegner zu übertragen. Ist dies nicht möglich, hat der Anfechtungsgegner einen Anspruch auf Wertersatz. Die Höhe des Wertersatzanspruchs wird für den Zeitpunkt berechnet, in dem der Anfechtungsgegner dem Schuldner die durch die angefochtene Handlung erlangte Leistung zurückgibt.

(4) War dem Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Tatsache bekannt, dass der Schuldner infolge der angefochtenen Rechtshandlung zahlungsunfähig wurde, so ist der Anspruch des Schuldners auf Rückgewähr des anfechtbar weggegebenen Gegenstandes nicht von der Rückgabe dessen abhängig, was der Schuldner von dem Anfechtungsgegner erhalten hat.

(5) War dem Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Tatsache bekannt, dass der Schuldner infolge der angefochtenen Handlung zahlungsunfähig wurde, so kann der Anfechtungsgegner, wenn der Anfechtungsberechtigte dies wünscht, anstelle zur Rückgabe der Sache zur Zahlung des Betrages verpflichtet werden, der durch die angefochtene Rechtshandlung verursachten Verkürzung der Insolvenzmasse entspricht.

DOI: 10.61028/wiro-2023-10-11

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelfreich; *Polen* – RA In Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidschan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl.n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjulleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl.v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz.U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M.P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjulleten' normativnych aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl.I. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z.z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U.I. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb.m.s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationa-

len Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Am 6.3.2023 traten Änderungen im *Konkularstatut der RF*¹ durch Gesetz Nr. 487-FZ v. 5.12.2022 in Kraft. Zur Unterstützung der Tätigkeit der konsularischen Einrichtungen auf dem Territorium bestimmter ausländischer Staaten wurden zusätzliche Strukturen geschaffen. Hierzu überträgt das Gesetz den im Ausland ansässigen Filialen (Repräsentanzen) von Wirtschaftsgesellschaften, deren Gründer ein dem Außenministerium der RF unterstelltes Unternehmen ist, die Aufgabe, bestimmte konsularische Handlungen vorzunehmen und einzelne Befugnisse zur Entgegennahme von Dokumenten der Antragsteller wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Außenministerium der RF befugt, das Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Honorarkonsuln der RF zu genehmigen. Die Ernennung der Honorarkonsuln erfolgt auf fünf Jahre, kann aber mehrfach jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8781).

Ebenfalls mit Wirkung zum 6.3.2023 wurde das Gesetz über das *Verfahren der Aus- und Einreise*² durch Gesetz Nr. 501-FZ v. 5.12.2022 geändert. Die Regierung der RF wurde ermächtigt, das Verzeichnis der ausländischen Staaten festzulegen, deren Staatsangehörige ein gewöhnliches Touristenvisum für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten auf der Grundlage der Bestätigung einer Hotelreservierung erhalten können. Zudem wurde das Verzeichnis der Gründe für die Erteilung eines Visums an einen ausländischen Staatsangehörigen um die Bestätigung einer Hotelreservierung oder anderer Unterkunftsmöglichkeiten ergänzt, deren Angaben im einheitlichen Verzeichnis der klassifizierten Hotels, Skipisten

60) Dazu zuletzt *Kalisz*, ZInsO 2023, 1805.

1) Föderales Gesetz Nr. 154-FZ v. 5.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 28, Pos. 3554; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 345; 2022, S. 53.

2) Föderales Gesetz Nr. 114-FZ v. 15.8.1996, SZ RF 1996, Nr. 34, Pos. 4029; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 439; 2023, S. 91.

und Strände enthalten sind (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8795).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 478-FZ v. 5.12.2022 änderte erneut das Gesetz über *Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen*³. Die Verbreitung von Information, die nichttraditionelle sexuelle Beziehungen oder Vorlieben, Pädophilie oder eine Geschlechtsumwandlung propagandiert, wurde verboten. Zudem wurde ein Monitoring der Informations- und Telekommunikationsnetze, einschließlich des Internets, eingeführt, das bei Feststellung der Verbreitung unzulässiger Information restriktive Maßnahmen vorsieht. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im *Massenmediengesetz*⁴, im *Werbegesetz*⁵ sowie in den Gesetzen über den *Schutz der Rechte der Verbraucher*⁶, über die *staatliche Unterstützung des Filmwesens*⁷, über die *grundlegenden Garantien der Rechte des Kindes in der RF*⁸ und über den *Schutz von Kindern vor Informationen, die ihrer Gesundheit und Entwicklung schaden*⁹ (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8772).

Das Gesetz Nr. 498-FZ v. 5.12.2022 legte im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die *Kontrolle der Tätigkeit von Personen unter ausländischem Einfluss*¹⁰ am 1.12.2022 in 40 Gesetzen neue Verbote und Beschränkungen für Personen fest, die als ausländische Agenten anerkannt sind. Damit wurden deren rechtliche Diskriminierung und Sonderstellung in der russischen Rechtsordnung weiter verschärft. Insbesondere ist es diesen Personen nun untersagt, in den Machtstrukturen der RF zu dienen, an politische Parteien zu spenden, in Wahlkommissionen tätig zu werden, in den staatlichen und kommunalen Dienst sowie den zivilen Staatsdienst einzutreten und dort zu bleiben, öffentliche Veranstaltungen in Form von Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Märschen oder Mahnwachen zu organisieren, sich in einer Reihe von Fällen am staatlichen Auftragswesen zu beteiligen, Aufklärungs- und Erziehungsarbeit in Bezug auf Minderjährige sowie pädagogische Tätigkeiten in staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen auszuüben. Die Änderungen in der *Wahlgesetzgebung* sowie im Gesetz über das *föderale Territorium „Sirius“*¹¹ finden auf Rechtsbeziehungen Anwendung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen nach Inkrafttreten des Gesetzes am 5.12.2022 entstehen (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8792).

Durch Gesetz Nr. 510-FZ v. 5.12.2022 wurde im Gesetz über die *Meeresbinnengewässer, das Küstenmeer und die Anschlusszone der RF*¹² ein Genehmigungsverfahren für die Einfahrt ausländischer Militärschiffe in die Meeresbinnengewässer des Nördlichen Seewegs vorgesehen. Das Gesetz legt das Verfahren zur Erlangung der Einfahrtsgenehmigung fest und definiert die Regeln für die Navigation von Schiffen in den Meeresbinnengewässern des Nördlichen Seewegs, einschließlich von Schiffen mit Nuklearmotoren und Schiffen, die nukleare oder andere gefährliche oder giftige Stoffe und Materialien transportieren. Außerdem sieht es die Möglichkeit vor, die Fahrt von Schiffen durch die Übermittlung von Navigationswarnungen umgehend zu stoppen (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8804).

Änderungen im Gesetz über die *staatliche Katasterbewertung*¹³ durch Gesetz Nr. 513-FZ v. 5.12.2022 sollen die Rechte von Bürgern und Organisationen beim Erwerb von Immobilien im staatlichen oder kommunalen Eigentum schützen. Grundsätzlich wird bei der Erbringung einer staatlichen Dienstleistung, die zum Abschluss eines Pachtvertrags, eines Kaufvertrags oder einer Vereinbarung über die Bestellung eines Servituts führt, die Gebühr bzw. der Preis auf der Grundlage des Katasterwerts der Immobilie festgelegt, der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erbringung der betreffenden

Dienstleistung gilt, es sei denn, dass im Einheitlichen staatlichen Immobilienregister nach Antragstellung ein niedrigerer Katasterwert für die Immobilie angesetzt wurde (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8807).

Der Präsidialukaz Nr. 886 v. 6.12.2022 legt die *Besonderheiten der Besetzung von staatlichen und kommunalen Stellen sowie von Stellen des staatlichen und kommunalen Diensts auf den Territorien der vier von Russland annektierten ukrainischen Gebiete Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson* fest. Er sieht insbesondere vor, dass bis zum 1.1.2026 auf Beschluss des Vertreters des Arbeitgebers (Dienstherrn) bei der Ernennung von Bürgern für Stellen im staatlichen und kommunalen Dienst kein Auswahlverfahren durchzuführen ist. Bei der Entscheidung über die Ernennung von Bürgern in Positionen des staatlichen und kommunalen Diensts ohne Auswahlverfahren sind die Empfehlungen der betreffenden Personalkommission zu berücksichtigen (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8894).

Finanzrecht. Am 5.12.2022 erging das Gesetz Nr. 466-FZ über den *föderalen Haushalt 2023 und die Planungsperiode 2024 und 2025*. Der Haushalt für 2023 geht von einer prognostizierten Inflation von maximal 5,5 % aus. Das Defizit wird mit 2.925,3 Mrd. RUB (ca. 28,5 Mrd. EUR, Stand: 20.10.2023) beziffert. Als Hauptquelle zur Deckung des Defizits wird die inländische staatliche Kreditaufnahme genannt. Zu den wichtigsten Prioritäten des Haushalts gehört v. a. die Erfüllung sämtlicher sozialer Verpflichtungen. Das Pro-Kopf-Existenzminimum wird auf 14.375 RUB (ca. 140 EUR, Stand: 20.10.2023) für Gesamtrossland, 15.669 RUB (ca. 153 EUR) für die nicht erwerbsfähige Bevölkerung, 12.363 RUB (ca. 120 EUR) für Rentner und 13.944 RUB (ca. 136 EUR) für Kinder festgelegt. Die Höhe der Indexierung der Beträge, die zur Unterstützung eines Bürgers als Entschädigung für Schäden an Leben oder Gesundheit auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung gezahlt werden, sowie die Höhe der Indexierung von Leistungen, die durch föderales Gesetz zur Festlegung von Leistungen an Kinder von Militär-angehörigen und von Angehörigen verschiedener Rechts-schutzbehörden vorgesehen sind, wird jeweils mit 1,055 beziffert. Die Höhe des Ansparungsbeitrags pro Teilnehmer am sog. akkumulativen Hypothekensystem zur Gewährleistung von Wohnraum für Militär-angehörige wird auf 349.614 RUB (ca. 3.410 EUR) festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 1-3], Pos. 8760).

Zum 6.3.2023 traten durch Gesetz Nr. 488-FZ v. 5.12.2022 Änderungen im Gesetz über die *Zollregulierung in der RF*¹⁴ in Kraft, wonach künftig auch geografische Angaben in das

3) Föderales Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 92.

4) Gesetz der RF Nr. 2124-I v. 27.12.1991, VSND i VS RF 1992, Nr. 7, Pos. 300, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 6-FZ v. 13.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 169; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 73.

5) Föderales Gesetz Nr. 38-FZ v. 13.3.2006, SZ RF 2006, Nr. 12, Pos. 1232; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 184.

6) Gesetz der RF 2300-I v. 7.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 15, Pos. 766, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 2-FZ v. 9.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 140; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 195; 2023, S. 73.

7) Föderales Gesetz Nr. 126-FZ v. 22.8.1996, SZ RF 1996, Nr. 35, Pos. 4136.

8) Föderales Gesetz Nr. 124-FZ v. 24.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3802; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 437; 2021, S. 87.

9) Föderales Gesetz Nr. 436-FZ v. 29.12.2010, SZ RF 2011, Nr. 1, Pos. 48; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 184; 2022, S. 149.

10) S. das Föderale Gesetz Nr. 255-FZ v. 14.7.2022, SZ RF 2022, Nr. 29 (Tb. 2), Pos. 5222; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 72.

11) Föderales Gesetz Nr. 437-FZ v. 22.12.2020, SZ RF 2020, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8583; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 215.

12) Föderales Gesetz Nr. 155-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3833; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 427; 2023, S. 165.

13) Föderales Gesetz Nr. 237-FZ v. 3.7.2016, SZ RF 2016, Nr. 27 (Tb. 1), Pos. 4170; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 115; 2021, S. 83.

Zollregister für Gegenstände des geistigen Eigentums eingetragen werden. Dadurch wurde den Zollbehörden erlaubt, den Schutz geographischer Angaben zu kontrollieren (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8782).

Wirtschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 499-FZ v. 5.12.2022 wurden die im Gesetz über die *öffentlich-private Partnerschaft*¹⁵ vorgesehenen Beschränkungen für den maximalen Marktanteil im Einzelhandelssektor für eine Reihe von Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Pacht zusätzlicher Handelsflächen betreffen, durch russische juristische Personen noch bis einschließlich 31.12.2023 ausgesetzt. Hierdurch wird der Zugriff auf Handelsflächen von ausländischen Unternehmen, die Russland seit dem 24.2.2022 verlassen haben, erleichtert. Zuvor war festgelegt worden, dass die genannten Beschränkungen bis Ende 2022 keine Anwendung finden (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8793).

Das Gesetz Nr. 512-FZ v. 5.12.2022 präzisierte im Gesetz über die *Privatisierung staatlichen und kommunalen Vermögens*¹⁶ die Bedingungen für die Teilnahme an Auktionen. Die Höhe der Kaution für den Verkauf von zu privatisierendem Vermögen, dessen Anfangspreis weniger als 100 Mio. RUB (ca. 975.000 EUR, Stand: 20.10.2023) beträgt, wurde von 20 % auf 10 % gesenkt. Hierdurch soll der Kreis der potenziellen Käufer von zu privatisierendem staatlichen und kommunalen Vermögen erweitert werden. Diese Maßnahme ermöglicht den potenziellen Käufern, die Ausgaben für die Befriedigung der für die Teilnahme an Privatisierungsauktionen erforderlichen Kreditmittel (Kaution) zu senken (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8806).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 503-FZ v. 5.12.2022 regelte im *Zivilgesetzbuch* (Teil IV¹⁷) das Verfahren für die Gewährung von Rechtsschutz auf dem Territorium der RF für Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster sowie geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen von Waren gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, der Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. Insbesondere präzisiert es die Anforderungen an internationale Eintragungen, für die Rechtsschutz auf dem Territorium der RF beantragt wird. Zudem wurden die verschiedenen Arten von Entscheidungen festgelegt, die von Rospatent auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung der Objekte geistiger Rechte getroffen werden, die in Übereinstimmung mit den genannten internationalen Verträgen eingetragen wurden. Weitere Bestimmungen regeln die Anfechtung der Gewährung von Rechtsschutz für die genannten Objekte geistiger Rechte auf dem Territorium der RF (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8797).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 507-FZ v. 5.12.2022 wurde im Gesetz über den *Rechtsverkehr mit Böden landwirtschaftlicher Nutzungsbestimmung*¹⁸ die Entziehung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks vom Eigentümer vereinfacht, wenn es zum Zeitpunkt der föderalen staatlichen Bodenkontrolle (Aufsicht) mindestens drei Jahre lang nicht für den festgelegten Zweck genutzt wurde. Für den Fall, dass ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück entweder nicht zweckentsprechend oder unter Verstoß gegen die Gesetzgebung der RF genutzt wird, kann das Eigentum am Grundstück weder übertragen noch beendet werden. Auch die Bestellung einer Hypothek am Grundstück ist in diesem Fall unzulässig. Einzige Ausnahme ist die Übertragung des Eigentums im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, die weiterhin

möglich ist. Werden die festgestellten Verstöße nicht innerhalb einer dafür festgelegten Frist beseitigt, sind Rechtsgeschäfte in Bezug auf das betreffende Grundstück (durch entsprechenden Eintrag im Einheitlichen staatlichen Immobilienregister) solange unzulässig, bis ein Gericht über die Entziehung des Grundstücks entschieden hat. Das *Bodengesetzbuch*¹⁹, das Gesetz über die *staatliche Registrierung von Immobilien*²⁰ sowie die *Wirtschaftsprozess*²¹ und die *Zivilprozessordnung*²² wurden an die genannten Änderungen angepasst (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8801).

Durch Gesetz Nr. 529-FZ v. 19.12.2022 wurden im *Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch* (Teil III²³) die Besonderheiten der Anwendung russischen Erbrechts auf Erbschaftsverhältnisse in den vier von Russland völkerrechtswidrig annektierten ukrainischen Gebieten Donezk, Lugansk, Zaporozje und Cherson festgelegt. Abschnitt V des Zivilgesetzbuchs der RF (Teil III²⁴) zum Erbrecht findet auf Erbfälle Anwendung, die am 30.9.2022 oder später eröffnet wurden. Auf vorher eröffnete Erbfälle ist das Recht anzuwenden, das bis dahin auf dem Territorium des jeweiligen Gebiets gegolten hat. Testamente, einschließlich gemeinschaftlicher Ehegattentestamente, und Erbverträge, die gemäß der in den genannten Gebieten bis zum 30.9.2022 geltenden Gesetzgebung vorgenommen wurden, bleiben unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Erbfalls gültig. Zudem wurden für die Fälle, in denen die Anwendung der allgemeinen Regeln nicht ausreicht, um die Rechte der Erben in vollem Umfang zu gewährleisten und dem Willen des Erblassers Rechnung zu tragen, besondere Erbschaftsregeln aufgestellt. Die Vererbung erbenlosen Vermögens erfolgt generell gemäß der Gesetzgebung der RF (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9359).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 476-FZ v. 5.12.2022 nahm in Umsetzung des Urteils des VerfG RF Nr. 2-P v. 13.1.2022²⁵ Änderungen in der *Strafprozessordnung*²⁶ vor, mit denen das Verfahren und die Bedingungen für einen neuen (wiederholten) Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf ein Strafverfahren innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wurden (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8770).

Parallele Änderungen nahm das Gesetz Nr. 477-FZ v. 5.12.2022 in Umsetzung des o. g. Urteils des VerfG RF im Gesetz über die *Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer vernünftigen Frist oder des Rechts auf Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung innerhalb einer vernünftigen Frist*²⁷ vor. Darüber hinaus wurde

14) Föderales Gesetz Nr. 289-FZ v. 3.8.2018, SZ RF 2018, Nr. 32 (Tb. 1), Pos. 5082; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 118; 2023, S. 93.

15) Föderales Gesetz Nr. 224-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4350; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 116; 2023, S. 23.

16) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 21.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 4, Pos. 251; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 115; 2023, S. 95.

17) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 213; 2023, S. 133.

18) Föderales Gesetz Nr. 101-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3018; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2023, S. 92.

19) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2023, S. 133.

20) Föderales Gesetz Nr. 218-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4344; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 117; 2023, S. 132.

21) Föderales Gesetz Nr. 95-FZ v. 24.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3012; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 310; 2023, S. 133.

22) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2023, S. 133.

23) Föderales Gesetz Nr. 147-FZ v. 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4553; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 339.

24) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 54; 2019, S. 373.

25) SZ RF 2022, Nr. 4, Pos. 674.

26) Föderales Gesetz Nr. 174-FZ v. 18.12.2001, SZ RF 2001, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 4921; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 85; 2023, S. 133.

in der *Verwaltungsgerichtsprozessordnung*²⁸ das Verfahren der Prüfung von Streitigkeiten betreffend die Beschränkung des Zugangs zu audiovisuellen Servern, Informationssystemen oder Internet-Messaging-Programmen festgelegt. Zuständig für solche Streitigkeiten ist das Moskauer Stadtgericht (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8771).

Das Gesetz Nr. 479-FZ v. 5.12.2022 führte im *Ordnungswidrigkeitengesetz*²⁹ die Verantwortlichkeit für die Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen oder Vorlieben, einschließlich einer Geschlechtsumwandlung, bei Personen jeden Alters ein. In diesem Zusammenhang wurde auch der Tatbestand des Verbots der Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen (Art. 6.21) neu gefasst. Gleichzeitig wurden die vorgesehenen Geldbußen erhöht. Diese betragen von 100.000 bis 200.000 RUB (ca. 985 bis 1.970 EUR, Stand: 20.10.2022) für natürliche Personen, von 200.000 bis 400.000 RUB für Amtspersonen und von 1 Mio. bis 2 Mio. RUB für juristische Personen. Bei juristischen Personen kann stattdessen auch die Tätigkeit für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ausgesetzt werden. Darüber hinaus wurde das Ordnungswidrigkeitengesetzbuch um zwei neue Tatbestände ergänzt, die Propagierung von Pädophilie (Art. 6.21.1) und die Verbreitung von Informationen unter Minderjährigen, die nichttraditionelle sexuelle Beziehungen und (oder) Vorlieben demonstrieren oder geeignet sind, bei Minderjährigen den Wunsch nach einer Geschlechtsumwandlung hervorzurufen (Art. 6.21.2) (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8773).

Durch weitere Änderungen im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* durch Gesetz Nr. 492-FZ v. 5.12.2022 wurden ab dem 1.1.2023 die Sanktionen für die Nichtmeldung der Ausbildung oder der Beendigung der Ausbildung von Ausländern gegenüber den zuständigen Behörden über das Bildungswesen hinaus auf wissenschaftliche Einrichtungen ausgedehnt (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8786).

Am 4.6.2023 traten Änderungen im Gesetz über die *gesellschaftliche Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte an Orten der zwangsweisen Unterbringung von Personen und die Unterstützung der an diesen Orten untergebrachten Personen*³⁰ durch Gesetz Nr. 497-FZ v. 5.12.2022 in Kraft, mit denen die Unabhängigkeit der gesellschaftlichen Kontrollkommissionen von staatlichen Behörden und den Behörden der örtlichen Selbstverwaltung, staatlichen und kommunalen Organisationen, anderen Organen und Organisationen, die einzelne öffentliche Befugnisse ausüben, geregelt wird. Die Einmischung politischer Parteien sowie internationaler und ausländischer Organisationen in die Tätigkeit der Kontrollkommissionen ist unzulässig. Darüber hinaus wird das Verzeichnis der Organisationen, die an der öffentlichen Kontrolle teilnehmen, erweitert (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8791).

Das Gesetz Nr. 586-FZ v. 29.12.2022 ergänzte das *Strafgesetzbuch*³¹ um die strafrechtliche Verantwortlichkeit für bestimmte Diversionshandlungen. Hierzu gehören die Förderung von Diversionstätigkeit (Art. 281.1), die Teilnahme an Schulungen zwecks Vornahme einer Diversionstätigkeit (Art. 281.2) sowie die Organisation einer Diversionsgemeinschaft und die Teilnahme an einer solchen (Art. 281.3). Die genannten Straftaten werden mit Freiheitsentzug für verschiedene Zeiträume bis hin zu lebenslänglichem Freiheitsentzug geahndet. Zu den strafscharfenden Umständen gehört die Begehung der Tat zum Zweck der Propaganda, der Rechtfertigung sowie der Unterstützung von Sabotageakten (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 33).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 469-FZ v. 5.12.2022 präzisierte im Gesetz über die *Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger in der RF*³² eine Vorschrift, welche

die Versorgung mit teuren Medikamenten aus föderalen Haushaltsmitteln zur Behandlung im Gesetz aufgelisteter schwerer, teils seltener Erkrankungen für bestimmte Altersgruppen regelt. Ab dem 1.1.2023 können für die Bereitstellung von Medikamenten für Kinder auch Mittel der Stiftung „Krug dobra“ (Kreis der Gütigkeit) verwendet werden (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8763).

Durch Gesetz Nr. 472-FZ v. 5.12.2022 wurde das *Moratorium auf die Bildung der Ansparungsrente*³³ erneut um ein weiteres Jahr bis 2025 verlängert. Die Versicherungsbeiträge werden damit weiterhin ausschließlich zur Finanzierung der Versicherungsrenten ohne die Bildung von Rentenansparungen gezahlt. Darüber hinaus wurde das Gesetz über das *System des Staatsdiensts der RF*³⁴ um Bestimmungen über die Suspendierung und Wiederaufnahme in den Staatsdienst im Zusammenhang mit der Einberufung eines Staatsbediensteten zum Militärdienst im Rahmen der Mobilmachung, dem Abschluss eines Vertrags über die Ableistung des Militärdienstes oder dem Abschluss eines Vertrags über die freiwillige Unterstützung bei der Erfüllung der den Streitkräften der RF übertragenen Aufgaben ergänzt. Das Gesetz über den *zivilen Staatsdienst der RF*³⁵ wurde entsprechend angepasst (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8766).

Zum 1.9.2023 wurden durch Gesetz Nr. 491-FZ v. 5.12.2022 im *Arbeitsgesetzbuch*³⁶ Änderungen vorgenommen, mit denen einem Elternteil (Vormund, Pfleger), der ein behindertes Kind betreut, vier zusätzliche bezahlte freie Tage pro Monat gewährt werden. Einmal im Kalenderjahr können bis zu 24 aufeinander folgende Tage im Rahmen der Gesamtanzahl der nicht in Anspruch genommenen zusätzlichen bezahlten freien Tage genommen werden. Jeder dieser Tage wird in Höhe des Durchschnittslohns und gemäß dem durch föderale Gesetze festgelegten Verfahren vergütet (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8785).

Justizwesen. Durch das Verfassungsgesetz Nr. 9-FKZ v. 19.12.2022 wurden Regelungen betreffend die *Gerichtsorganisation der allgemeinen Gerichtsbarkeit*³⁷, *der Wirtschafts-*³⁸ *und der Militärgerichtsbarkeit*³⁹ geändert. An allen höheren Gerichten wurde zum 1.7.2023 die Position eines sog. Administrators geschaffen, der über eine juristische Hochschulbildung verfügen muss. Er ist für Fragen der Gerichtsorganisation verantwortlich und untersteht dem Gerichtspräsidenten,

27) Föderales Gesetz Nr. 68-FZ v. 30.4.2010, SZ RF 2010, Nr. 18, Pos. 2144; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 277; 2023, S. 56.

28) Föderales Gesetz Nr. 21-FZ v. 8.3.2015, SZ RF 2015, Nr. 10, Pos. 1391; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 342; 2023, S. 97.

29) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 166.

30) Föderales Gesetz Nr. 76-FZ v. 10.6.2008, SZ RF 2008, Nr. 24, Pos. 2789; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 278; 2012, S. 248.

31) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 112.

32) Föderales Gesetz Nr. 323-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6724; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2022, S. 185.

33) S. das Föderale Gesetz Nr. 424-FZ v. 28.12.2013, SZ RF 2013, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6993; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 281.

34) Föderales Gesetz Nr. 58-FZ v. 27.5.2003, SZ RF 2003, Nr. 22, Pos. 2063; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 246; 2012, S. 249.

35) Föderales Gesetz Nr. 79-FZ v. 27.7.2004, SZ RF 2004, Nr. 31, Pos. 3215; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 312; 2023, S. 165.

36) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2023, S. 166.

37) S. das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 7.2.2011 über die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der RF, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 898; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 252; 2023, S. 10.

38) S. das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 28.4.1995 über die Wirtschaftsgerichte in der RF, SZ RF 1995, Nr. 18, Pos. 1589; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 354; 2023, S. 10.

39) S. das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 23.6.1999 über die Militärgerichte der RF, SZ RF 1999, Nr. 26, Pos. 3170; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 351; 2023, S. 10.

der auch für seine Ernennung und Entlassung verantwortlich ist. Die entsprechenden Ämter wurden aus den Gerichtsdepartements, die bei den Subjekten der RF gebildet sind, herausgenommen (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9344).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 481-FZ v. 5.12.2022 wurde das Protokoll v. 18.7.2022 zur Änderung des *Regierungsabkommens mit Kasachstan über den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten nach Kasachstan* v. 9.12.2010 ratifiziert (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8775).

Darüber hinaus wurden am 5.12.2022 zwei *Verträge mit dem Sonderverwaltungsreis Hongkong der Volksrepublik China* ratifiziert, durch Gesetz Nr. 482-FZ über die *Rechtshilfe in Strafsachen* (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8776) und durch Gesetz Nr. 483-FZ über die *Auslieferung verurteilter Personen* (SZ RF 2022, Nr. 50 [Tb. 3], Pos. 8777), die beide am 21.10.2021 in Moskau unterzeichnet worden sind.

Das Gesetz Nr. 526-FZ v. 19.12.2022 stimmte dem *Regierungsabkommen mit Indien über die technologische Zusammenarbeit bei der Raumfahrt* zu, das am 1.12.2021 in Moskau und Bangalore unterzeichnet worden ist (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9356).

Am 29.12.2022 erfolgte durch Gesetz Nr. 575-FZ zudem die Zustimmung zu dem am 21.10.2021 in Moskau unterzeichneten *Regierungsabkommen mit Zypern über die humanitäre Zusammenarbeit in Krisensituationen* (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 22).

Schließlich wurde durch Gesetz Nr. 576-FZ v. 29.12.2022 der *Vertrag mit Belarus über die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung indirekter Steuern* ratifiziert, der am 3.10.2022 in Moskau unterzeichnet worden ist. Der Vertrag gilt für Rechtsbeziehungen, die durch die Steuergesetzgebung beider Vertragsparteien zur Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern geregelt werden. Andere Steuern und Abgaben werden von dem Vertrag nicht berührt (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 23).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.1.-31.5.2022. Über Rechtsakte im Zeitraum 24.2.-15.3.2022, mit denen die geltende Gesetzgebung an den aufgrund des bewaffneten russischen Angriffskriegs seit dem 24.2.2022 in der Ukraine bestehenden Kriegszustand angepasst wurde, ist z. T. schon in früheren Ausgaben berichtet worden⁴⁰.

Verfassungsrecht. In Reaktion auf den von der RF gegen die Ukraine geführten bewaffneten Angriffskrieg ordnete der ukr. Präsident gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 20 ukr. Verf. mit Ukaz Nr. 64 v. 24.2.2022 die *Einführung des Kriegszustands in der Ukraine* ab dem 24.2.2022 um 5.30 Uhr zunächst für 30 Tage an (OVU 2022, Nr. 46, Pos. 2497). Durch Gesetz Nr. 2102-IX v. 24.2.2022 wurde der Ukaz vom Parlament bestätigt (OVU 2022, Nr. 19, Pos. 1027). Der Kriegszustand ist ein besonderes Rechtsregime, das auf dem gesamten Territorium der Ukraine oder in einzelnen Landesteilen im Fall einer bewaffneten Aggression, eines drohenden Angriffs oder einer Gefahr des Verlusts der staatlichen Unabhängigkeit der Ukraine oder ihrer territorialen Integrität eingeführt wird. Rechtsgrundlage für die Einführung des Kriegszustands sind die Verfassung der Ukraine⁴¹, das Gesetz über das Rechts-

regime des Kriegszustands⁴² und das Gesetz über die Verteidigung der Ukraine⁴³. Das Rechtsregime des Kriegszustands beinhaltet eine Reihe von Verboten, Beschränkungen und Regeln. Während des Kriegszustands ist es u. a. verboten, die Verfassung der Ukraine zu ändern, Präsidenten-, Parlaments- und Kommunalwahlen durchzuführen, gesamtukrainische und örtliche Volksabstimmungen abzuhalten sowie Streiks auszurufen und Massenversammlungen und Protestaktionen durchzuführen. Außerdem ist die Bildung von Militärverwaltungen vorgesehen, die zusammen mit der Militärkommandatur signifikante Einschränkungen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und -freiheiten vornehmen können, u. a. können Ausgangssperren verhängt, der Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts verboten, Ausreiseverbote angeordnet, eine Arbeitspflicht und gesellschaftlich nützliche Arbeiten eingeführt sowie Vermögensgegenstände zwangsweise beschlagnahmt und veräußert werden⁴⁴. Der Kriegszustand wurde seit dem Kriegsbeginn am 24.2.2022 um jeweils weitere 30 bzw. 90 Tage verlängert. Zuletzt hat die Verchovna Rada mit Gesetz Nr. 3275-IX v. 27.7.2023 für die *Verlängerung des Kriegszustands* um weitere 90 Tage beginnend ab dem 18.8.2023 gestimmt (OVU 2023, Nr. 80, Pos. 4566).

Gleichzeitig mit der Einführung des Kriegszustands wurde mit Präsidialukaz Nr. 65 v. 24.2.2022 eine *allgemeine Mobilmachung* innerhalb von 90 Tagen ab Kriegsbeginn angeordnet (OVU 2022, Nr. 46, Pos. 2498) und durch Gesetz Nr. 2105-IX v. 3.3.2022 rückwirkend bestätigt (OVU 2022, Nr. 33, Pos. 1717). Auch die allgemeine Mobilmachung wurde seither jeweils um 90 Tage verlängert, zuletzt durch Gesetz Nr. 3276-IX v. 27.7.2023 beginnend ab dem 18.8.2023 (OVU 2023, Nr. 80, Pos. 4567).

Mit Gesetz Nr. 2243-IX v. 3.5.2022 erging durch Änderungen im Gesetz über die *politischen Parteien*⁴⁵ und im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*⁴⁶ ein Verbot aller pro-russischen Parteien. Die Parlamentsfraktion der größten Oppositionspartei, der „Oppositionsplattform – Für das Leben“, die bei den Wahlen 2019 einen Stimmenanteil von 13 % erreicht hatte, wurde anschließend aufgelöst. Die Abgeordneten behielten dennoch ihre Mandate. Bis Juni 2022 wurden elf weitere kleine Parteien mit Verbindungen zu Russland verboten⁴⁷ (OVU 2022, Nr. 41, Pos. 2211).

Verwaltungsrecht. Das am 26.1.2022 verabschiedete Gesetz Nr. 2011-IX über *Anti-Doping-Maßnahmen im Sport* sieht u. a. vor, dass in der Ukraine auf nationaler Ebene vom Nationalen Anti-Doping-Zentrum Anti-Doping-Regeln ausgearbeitet und bestätigt werden und für Sportverbände, ihre Mitglieder und andere Sportorganisationen gelten. Diese Regeln müssen mit dem Welt-Anti-Doping-Kodex übereinstimmen (OVU 2022, Nr. 57, Pos. 3381).

Durch Gesetz Nr. 2073-IX v. 17.2.2022 wurde das seit vielen Jahren erwartete *Verwaltungsverfahrensgesetz* nach

40) S. die IOR-Chroniken, WiRO 2022, S. 117 f., 186 f., 282 ff.

41) Gesetz Nr. 254k/96-VR v. 28.6.1996, VVRU 1996, Nr. 30, Pos. 141; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 214.

42) Gesetz Nr. 389-VIII v. 12.5.2015, VVRU 2015, Nr. 28, Pos. 250; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 152.

43) Gesetz Nr. 1932-XII v. 6.12.1991, VVRU 1992, Nr. 9, Pos. 106; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 283.

44) Hierzu ausführlich *Tsurkalenko*, Einführung des Rechtsregimes des Kriegszustands in der Ukraine und seine Rechtsfolgen, WiRO 2023, S. 43-51.

45) Gesetz Nr. 2365-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 23, Pos. 118; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 186.

46) Gesetz Nr. 8073-X v. 7.12.1984, VVR URSR 1984, Anlage zu Nr. 51, Pos. 1122; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

47) *Pleines*, Zwischen Kriegsrecht und Reformen. Die innenpolitische Entwicklung der Ukraine, Ukraine-Analysen Nr. 285 v. 25.5.2023, S. 2-4 (2).

einem früheren Veto des Präsidenten erneut verabschiedet und vom Präsidenten am 14.6.2022 unterzeichnet. Das Gesetz tritt 18 Monate nach seiner Veröffentlichung am 15.12.2023 in Kraft. Mit ihm wird das Verwaltungsverfahrenrecht erstmals durch ein allgemeines Gesetz geordnet. Es führt eine für das ukrainische Verwaltungsrecht grundlegend neue Terminologie ein, legt allgemeine Grundsätze für das Verwaltungsverfahren fest, enthält detaillierte Regelungen betreffend die Anforderungen an die Form und den Inhalt sowie die Regeln für den Erlass eines Verwaltungsakts als das wichtigste Instrument des Handelns der öffentlichen Verwaltung. Regelungen betreffend den Verwaltungsvertrag enthält das Gesetz bisher keine. Diese gesetzgeberische Zurückhaltung bezüglich des Verwaltungsvertrags lässt sich damit begründen, dass mit diesem Instrument des Handelns der öffentlichen Verwaltung bislang kaum bis keine Erfahrungen gemacht worden sind. Erheblich präziser ausgestaltet wurden dagegen die beiden abschließenden Stadien des Verwaltungsverfahrens, das behördliche Beschwerdeverfahren und die Vollstreckung von Verwaltungsakten (OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2675).

Mit Gesetz Nr. 2145-IX v. 24.3.2022 zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit wurde das *Bodengesetzbuch*⁴⁸ um Sonderregelungen für die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen während des Kriegszustands ergänzt. Pacht- und Unterpachtverträge, deren Gültigkeit während des Kriegszustands abläuft, werden automatisch um ein Jahr verlängert. Erfasst sind alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die sich im staatlichen, kommunalen oder privaten Eigentum befinden. Staatliche oder kommunale Grundstücke, die verpachtet sind, dürfen während des Kriegszustands nur unterverpachtet werden, wenn sie für die gewerbliche landwirtschaftliche Produktion genutzt werden. Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen dürfen maximal für ein Jahr geschlossen werden. Sie werden ausschließlich in elektronischer Form geschlossen und durch qualifizierte elektronische Signaturen der Vertragsparteien beglaubigt. Der Verpächter kann in einem Vertrag mehrere Grundstücke verpachten. Geschlossene Pachtverträge bleiben auch nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands bis zum Ablauf ihrer Laufzeit gültig. Informationen über die Überlassung eines Grundstücks zur Nutzung (Verpachtung) werden nicht in das staatliche Bodenkataster eingetragen. Das Grundstück erhält keine Katasternummer. Nur der Grundstückspachtvertrag selbst wird staatlich registriert. Hierfür ist ein elektronischer Antrag unter Beifügung beglaubigter Kopien der entsprechenden Urkunden bei der Bezirksmilitärverwaltung einzureichen (OVU 2022, Nr. 31, Pos. 1635).

Am 21.4.2022 verabschiedete die Verchovna Rada das Gesetz Nr. 2215-IX über die *Entsowjetisierung der ukrainischen Gesetzgebung*. Der entsprechende Gesetzentwurf war bereits am 29.10.2020 ins Parlament eingebracht worden. Die meisten Änderungen erfolgten im *Kodex über die Arbeitsgesetze der Ukraine*⁴⁹ und im *Wohnungsgesetzbuch*⁵⁰. Darüber hinaus wurden ca. 1.200 Rechtsakte der UdSSR und der Ukrainischen SSR in der Ukraine für unanwendbar erklärt bzw. entsprechend „bereinigt“. Davon ausgenommen sind Bestimmungen, die der Verfassung der Ukraine und dem Gesetz über die Rechtsnachfolge⁵¹ nicht widersprechen. Darüber hinaus wurde das Ministerkabinett der Ukraine angewiesen, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes Entwürfe für ein neues Wohnungsgesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch sowie Ordnungswidrigkeitengesetzbuch zu erarbeiten und in die Verchovna Rada einzubringen. Alle drei Gesetzbücher stammen noch aus der Zeit der Sowjetunion und wurden seit der Unabhängigkeit der Ukraine 1991 lediglich aktualisiert (OVU 2022, Nr. 39, Pos. 2068).

Das Gesetz Nr. 2217-IX v. 21.4.2022 ergänzte das Gesetz über die *Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger und das Rechtsregime auf dem vorübergehend besetzten Territorium der Ukraine*⁵² um die Begriffe „Verwaltungsgrenze“, „humanitärer Korridor“, „De-Okkupation“, „bewaffnete Formationen der RF“, „Kontaktlinie“, „Besatzungsverwaltung der RF“, „vorübergehend von der RF besetztes Territorium der Ukraine“. Eine weitere Änderung betrifft die Festlegung der Ziele der staatlichen Politik in dem vorübergehend besetzten Territorium. Dazu gehört die vollständige De-Okkupation, der Schutz der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen natürlicher und juristischer Personen in dem durch Gesetz vorgesehenen Umfang sowie die Gewährleistung der Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität der Ukraine. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der zwangsweise automatische Erwerb der Staatsangehörigkeit der RF durch ukrainische Staatsangehörige mit Wohnsitz in den vorübergehend besetzten Territorien von der Ukraine nicht anerkannt wird und keinen Grund für den Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit darstellt (OVU 2022, Nr. 40, Pos. 2147).

Mit Gesetz Nr. 2237-IX v. 3.5.2022 erfolgten Änderungen im Gesetz über die *Grundlagen des nationalen Widerstands*⁵³, die den Einheiten der Territorialen Selbstverteidigung erlauben, an Einsätzen, einschließlich militärischer Operationen, auf dem gesamten Gebiet der Ukraine teilzunehmen. Zuvor waren die Einheiten der Territorialen Selbstverteidigung ausschließlich für das ihnen zugeschriebene Gebiet zuständig (OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2680).

Am 22.5.2022 erging das Gesetz Nr. 2265-IX über das *Verbot der Propaganda für das totalitäre nationalistische russische Regime, die bewaffnete Aggression des russischen terroristischen Staats gegen die Ukraine und die Symbole des militärischen Einmarschs des totalitären russischen nationalistischen Regimes in die Ukraine*. Die RF wird nach dem Gesetz als terroristischer Staat anerkannt. Ziele des politischen Regimes in Moskau seien der Völkermord am ukrainischen Volk, die physische Zerstörung, der Massenmord an ukrainischen Bürgern, die Begehung von Völkerstrafaten gegen die Zivilbevölkerung, die Anwendung verbotener Methoden der Kriegsführung, die Zerstörung von zivilen Objekten und kritischer Infrastruktur sowie die künstliche Herbeiführung einer humanitären Katastrophe in der Ukraine und einzelnen Regionen. Ferner stellt das Gesetz fest, dass das politische Regime der RF seinem Charakter und seinem Vorgehen nach nationalistisch ist und ideologisch das totalitäre nationalsozialistische Regime nachahmt. Das Gesetz verbietet die Verbreitung von Informationen, die darauf abzielen, den verbrecherischen Charakter der Aktivitäten der RF, ihrer Organe, Amtspersonen, Angestellten und Bediensteten (einschließlich von Militärangehörigen), die offen oder verdeckt im Namen der RF auf dem Territorium der Ukraine oder vom Territorium anderer Staaten aus gegen die Ukraine handeln, zu unterstützen oder zu rechtfertigen. Darüber hinaus ist es verboten, öffentlich, darunter über Massenmedien oder das Internet, den verbrecherischen Charakter der bewaffneten Aggression der RF gegen die Ukraine zu leugnen oder die Symbole der militärischen Invasion in die Ukraine durch das tota-

48) Gesetz Nr. 2768-III v. 25.10.2001, VVRU 2002, Nr. 3-4, Pos. 27; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

49) Gesetz Nr. 322-VIII v. 10.12.1971, VVR URSR 1971, Anlage zu Nr. 50, Pos. 375; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 309.

50) Gesetz Nr. 5464-X v. 30.6.1983, VVR URSR 1983, Nr. 28, Pos. 573.

51) S. das Gesetz Nr. 1543-XII v. 12.9.1991, VVRU 1991, Nr. 46, Pos. 617.

52) Gesetz Nr. 1207-VII v. 15.4.2014, VVRU 2014, Nr. 26, Pos. 892; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 247; 2022, S. 345.

53) Gesetz Nr. 1702-IX v. 16.7.2021, VVRU 2021, Nr. 41, Pos. 339; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 343.

litäre nationalistische russische Regime zu verwenden oder Produkte mit diesen Symbolen in der Ukraine oder im Ausland zu verwenden, herzustellen oder zu vertreiben. Zu den verbotenen Symbolen gehören u. a. die lateinischen Buchstaben „Z“ und „V“, die als Symbole für die militärische Invasion in die Ukraine verwendet werden, sowie die offiziellen und inoffiziellen Symbole der Streitkräfte der RF. Es wurden einschlägige Verbote in Bezug auf die Gründung und die Symbole politischer Parteien und gesellschaftlicher Vereinigungen, die Bezeichnung juristischer Personen, die staatliche Registrierung von Printmedien usw. festgelegt. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Gesetzen über *gedruckte Massenmedien (Presse) in der Ukraine*⁵⁴, über die *politischen Parteien*, über die *Terrorismusbekämpfung*⁵⁵, über *Fernsehen und Rundfunk*⁵⁶, über *gesellschaftliche Vereinigungen*⁵⁷ und über die *staatliche Registrierung juristischer Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftlicher Formatierungen*⁵⁸ (OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2681).

Finanzrecht. Am 17.2.2022 hat die Verchovna Rada das Gesetz Nr. 2074-IX über *virtuelle Vermögenswerte* verabschiedet, mit dem diese einen rechtlichen Status erhalten. Lange Zeit gab es in der Ukraine keinen echten rechtlichen Rahmen für Kryptowährungen wie Bitcoin. Diese werden allesamt vom Begriff „virtueller Vermögenswert“ erfasst. Als solcher gilt ein immaterielles Gut, das ein zivilrechtliches Objekt ist, einen Wert hat und eine Gesamtheit an Daten in elektronischer Form darstellt. Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass virtuelle Vermögenswerte nicht als Zahlungsmittel auf dem ukrainischen Territorium eingesetzt und auch nicht gegen Waren und Dienstleistungen getauscht werden dürfen. Virtuelle Vermögenswerte können gesichert und nicht gesichert werden. Als Zeitpunkt der Schaffung eines virtuellen Vermögenswerts gilt der Zeitpunkt, ab welchem der erste Eigentümer die Möglichkeit erhält, den virtuellen Vermögenswert zu besitzen, zu nutzen und zu verwalten. Eigentümer eines virtuellen Vermögenswerts wird, wer diesen geschaffen oder vertraglich, gesetzlich oder gerichtlich erworben hat. Das Eigentumsrecht an einem virtuellen Vermögenswert wird durch den Besitz des Schlüssels für diesen virtuellen Vermögenswert bestätigt. Das Parlament hatte nahezu dasselbe Gesetz über digitale Währungen bzw. virtuelle Vermögenswerte schon einmal im Herbst 2021 verabschiedet. Damals legte jedoch der Präsident ein Veto gegen das Gesetz ein. Seine damals eingebrachten Vorschläge wurden im nun verabschiedeten Gesetz aufgenommen. Ein ausländischer Investor muss die Vorschriften des Gesetzes akzeptieren, soweit in den jeweiligen Transaktionen (Dienstleistungen) eine ukrainische und gesetzlich vorgesehene Komponente (eine in der Ukraine ansässige Person, eine auf dem ukrainischen Territorium registrierte Person oder eine Person, die eine Betriebsstätte auf dem ukrainischen Territorium hat) vorhanden ist oder wenn sich die Parteien dieser Transaktionen (Dienstleistungen) in ihren Rechtsverhältnissen nach dem ukrainischen Recht richten. Keine Anwendung findet das Gesetz auf Rechtsverhältnisse, die mit der Ausgabe, dem Umlauf, der Aufbewahrung und der Löschung elektronischer Geldmittel verbunden sind (i), die mit dem Betrieb von Software-Systemen oder Software-Hardware-Systemen zum elektronischen Datenaustausch verbunden sind, in welchen die genannten Rechtsverhältnisse durch Finanzinstrumente umgesetzt werden (ii), oder die bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf Kapitalmärkten und organisierten Warenmärkten entstehen (iii). Das Gesetz tritt in Kraft, sobald das *Steuergesetzbuch*⁵⁹ entsprechend geändert wird, was bisher jedoch noch nicht geschehen ist (OVU 2022, Nr. 31, Pos. 1629).

Das Gesetz Nr. 2142-IX v. 24.3.2022 hat durch Änderungen im *Steuergesetzbuch* und anderen Gesetzen eine Reihe

steuerlicher Entlastungen während des Kriegszustands gebracht. Es wurde eine Umsatzsteuer in Höhe von 2 % eingeführt, die anstelle der Einkommen- und Mehrwertsteuer zu zahlen ist. Die steuerlichen Abgaben auf Kraftstoff wurden gesenkt. Unternehmen, die ihren Sitz in Gebieten haben, in denen Kriegshandlungen stattfinden, wurden von einigen Steuern befreit (z. B. der Grundsteuer). Für die verspätete Zahlung von Steuern werden keine Geldstrafen und Bußgelder erhoben. Zölle auf die Einfuhr von Waren (außer Alkohol und Tabak) wurden vorübergehend ausgesetzt. Für verlorene Steuerunterlagen, die den Steuerbehörden nicht vorgelegt werden können, werden keine Sanktionen erhoben. Steuerprüfungen während des Kriegszustands und drei Monate nach deren Beendigung werden aufgehoben (OVU 2022, Nr. 31, Pos. 1634).

Durch Gesetz Nr. 2260-IX v. 12.5.2022 über Änderungen im *Steuergesetzbuch* und anderen Gesetzen betreffend die Besonderheiten der Verwaltung von Steuern, Abgaben und einheitlichen Gebühren während des Kriegs- und Ausnahmezustands wurden einige der o. g. Erleichterungen zum Teil wieder abgeschafft. Insbesondere wurden die ausgesetzten steuerlichen Fristen teilweise wieder eingeführt. Dazu gehören die Fristen für die Eintragung von Steuerrechnungen, die Durchführung von internen steuerbehördlichen Prüfungen, die Feststellung der Verbindlichkeiten usw. Steuerzahler, die ihre steuerlichen Verbindlichkeiten nicht rechtzeitig erfüllen können, bleiben von der steuerlichen Verantwortlichkeit befreit, sofern sie ihre Steuerschulden spätestens sechs Monate nach Beendigung des Kriegszustands begleichen (OVU 2022, Nr. 44, Pos. 2386).

Wirtschaftsrecht. Am 16.9.2022 trat das Gesetz Nr. 2075-IX v. 17.2.2022 über *Cloud-Dienstleistungen* in Kraft, welches die Grundlage für die sog. Cloud-First-Strategie schafft, d. h. für die Verlagerung der Hauptprozesse der IT-Serverproduktion in eine Cloud. Das Gesetz zielt darauf ab, den Eintritt der weltweit größten Anbieter von Cloud-Dienstleistungen – Microsoft, AWS, Google Cloud – in die Ukraine zu beschleunigen und eine Rechtsgrundlage für den Bau von Rechenzentren zu schaffen. Cloud-Technologien sollen zudem Korruptionsrisiken bei der Beschaffung von Ausrüstung minimieren, die Haushaltsausgaben erheblich reduzieren und die Einführung von Innovationen in staatlichen Behörden beschleunigen. Die Verarbeitung von Informationen, die Staatsgeheimnisse darstellen, oder von staatlichen Registern durch ein Datenverarbeitungszentrum, das sich außerhalb der Ukraine, auf einem vorübergehend besetzten Territorium oder auf dem Territorium des russischen Aggressorstaats befindet oder sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen gehört, ist verboten. Das Gesetz definiert die Begriffe „Cloud Computing“, „Cloud-Dienstleistungen“, „Anbieter von Cloud-Dienstleistungen“, „Nutzer von Cloud-Dienstleistungen“, „Cloud-Ressourcen“ und „Datenverarbeitungszentrum“. Ferner enthält das Gesetz ein Verzeichnis der Cloud-Dienstleistungen sowie die Modalitäten ihrer Bereitstellung und legt die Anforderungen an den Anbieter von Cloud-Dienstleistungen für öffentliche Kunden fest. Außerdem bestimmt es die Be-

54) Gesetz Nr. 2782-XII v. 16.11.1992, VVRU 1993, Nr. 1, Pos. 1; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 186.

55) Gesetz Nr. 638-IV v. 20.3.2003, VVRU 2003, Nr. 25, Pos. 180; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 308.

56) Gesetz Nr. 3759-XII v. 21.12.1993, VVRU 1994, Nr. 10, Pos. 43; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 186.

57) Gesetz Nr. 4572-VI v. 22.3.2012, VVRU 2013, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2022, S. 186.

58) Gesetz Nr. 835-VIII v. 26.11.2015, VVRU 2016, Nr. 2, Pos. 17; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 248; 2020, S. 246.

59) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2022, S. 307.

sonderheiten der Bereitstellung und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen durch staatliche Behörden und die Behörden der Selbstverwaltung (OVU 2022, Nr. 32, Pos. 1683).

Das Gesetz Nr. 2115-IX v. 3.3.2022 über den *Schutz der Interessen von Unternehmen bei der Abgabe von Berichten und anderen Dokumenten während der Dauer des Kriegszustands* befreit natürliche Personen, Einzelunternehmer und juristische Personen von der Vorlage der durch die Gesetzgebung vorgesehenen Berichte und sonstigen Dokumente für die Steuer-, Buchführungs-, Finanz- und Rechnungsprüfung. Diese Berichte und sonstigen Dokumente müssen innerhalb von 90 Kalendertagen nach Beendigung oder Aufhebung des Kriegszustands für den gesamten Zeitraum, während dem keine Berichte oder Dokumente vorgelegt wurden, eingereicht werden. Zudem wurden Einzelunternehmer und juristische Personen während der Dauer des Kriegszustands sowie weitere drei Monate nach dessen Beendigung oder Aufhebung von der Verantwortlichkeit für die Nichtvorlage oder die verspätete Abgabe der entsprechenden Berichte befreit (OVU 2022, Nr. 32, Pos. 1690).

Das Gesetz Nr. 2255-IX v. 12.5.2022 dient der Verbesserung des Mechanismus zur Bekämpfung von feindlichen Übernahmen. Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *Pacht von Grund und Boden*⁶⁰, über die *staatliche Registrierung dinglicher Rechte an Immobilien und deren Beschränkungen*⁶¹ und über die *staatliche Registrierung juristischer Personen, Einzelunternehmer und gesellschaftlicher Formierungen* sowie im *GmbH-Gesetz*⁶². Das Gesetz beseitigt künstliche Hindernisse für das Justizministerium der Ukraine, Beschwerden über Registrierungsmaßnahmen in der Sache zu prüfen, und schafft eine zuverlässige institutionelle Grundlage für die Prüfung fast aller Beschwerden, die grundlegende Informationen über den Beschwerdeführer und die angefochtene Registrierungsmaßnahme enthalten. Zudem führt es die Verpflichtung des Justizministeriums der Ukraine ein, entsprechende Entscheidungen auf seiner offiziellen Website zu veröffentlichen. Ferner wurden die Regeln für die Unterzeichnung der Beschlüsse der Hauptversammlung der Teilnehmer einer juristischen Person verbessert. Für bestimmte Registrierungsverfahren in Bezug auf Einzelunternehmer und juristische Personen besteht die Möglichkeit, diese ohne menschliches Zutun vorzunehmen (OVU 2022, Nr. 44, Pos. 2385).

Straf- und Strafprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 2178-IX v. 1.4.2022 wurde im *Strafgesetzbuch*⁶³ der Tatbestand der unbefugten Verbreitung von Informationen über Mittel zur Abwehr der bewaffneten Aggression der RF eingefügt. Sein Wortlaut enthält nun ein klareres Verzeichnis der Stellen, die Informationen über die Bewegung oder Richtung von Waffen veröffentlichen können, u. a. das Verteidigungsministerium der Ukraine, die Hauptverwaltung des Nachrichtendienstes des Verteidigungsministeriums der Ukraine und der Sicherheitsdienst der Ukraine (OVU 2022, Nr. 32, Pos. 1698).

Durch Gesetz Nr. 2198-IX v. 14.4.2022 wurden darüber hinaus sowohl das *Strafgesetzbuch* als auch die *Strafprozessordnung*⁶⁴ geändert. Die Änderungen betreffen die Verantwortlichkeit für Kollaboration und die Besonderheiten der Anwendung von Präventivmaßnahmen bei Straftaten gegen die nationale und öffentliche Sicherheit. Neu eingefügt wurde der Straftatbestand der Beihilfe des Aggressorstaats. Straftat sind vorsätzliche Handlungen zur Unterstützung des Aggressorstaats (Beihilfe), bewaffneter Formationen oder der Besatzungsverwaltung des Aggressorstaats durch ukrainische Staatsangehörige, Ausländer oder Staatenlose, die mit dem Ziel begangen werden, der Ukraine Schaden zuzufügen durch die Umsetzung oder Befürwortung von Entscheidungen oder Handlungen des Aggressorstaats, seiner bewaffneten Formationen oder seiner Besatzungsverwaltung, die freiwillige

Sammlung, Vorbereitung oder Übergabe von materiellen Ressourcen und anderer Vermögenswerte an Vertreter des Aggressorstaats, seiner bewaffneten Formationen oder seiner Besatzungsverwaltung. Die Straftat wird mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis zwölf Jahren und einem Amts- und Tätigkeitsverbot von zehn bis 15 Jahren mit oder ohne Entziehung des Vermögens bestraft (OVU 2022, Nr. 36, Pos. 1944).

Das Gesetz Nr. 2201-IX v. 14.4.2022 nahm erneut Änderungen in der *Strafprozessordnung* vor, um Strafverfahren unter den Bedingungen des Kriegszustands besser durchführen zu können. Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Möglichkeit des Generalstaatsanwalts und der Leiter der regionalen Staatsanwaltschaft, ihre Befugnisse zur Durchführung vorgerichtlicher Ermittlungen zu einer Straftat an eine andere vorgerichtliche Ermittlungsbehörde zu übertragen, sofern objektive Umstände dies erforderlich machen. Ermittlungsverfahren, die in die Zuständigkeit des Nationalen Antikorruptionsbüros (NABU) fallen, können dagegen nur in Ausnahmefällen vom Generalstaatsanwalt oder dem Leiter der Sonderstaatsanwalt zur Korruptionsbekämpfung an eine andere Ermittlungsbehörde delegiert werden. Dies ist der Fall, wenn objektive Umstände vorliegen, die es dem NABU unmöglich machen, seine Tätigkeit unter Kriegsbedingungen auszuüben (OVU 2022, Nr. 37, Pos. 1979).

Mit Gesetz Nr. 2236-IX v. 3.5.2022 wurde die *Strafprozessordnung* um einen neuen Abschnitt IX.2 (Artt. 617-632) betreffend die Besonderheiten der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ergänzt. Gemäß einer entsprechenden Anmerkung soll der Abschnitt ausschließlich für die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof gelten, um die Zuständigkeit des ISTGH auf Personen (ukrainische Staatsangehörige, Ausländer und Staatenlose) auszudehnen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat, die in die Zuständigkeit des ISTGH fällt, der Ukraine unterstanden oder mit dem Ziel gehandelt haben, einen bewaffneten Angriff gegen die Ukraine zu begehen, und (oder) auf der Grundlage einer Entscheidung (Befehl, Anweisung etc.) von Amtspersonen, militärischen Befehlshabern oder staatlichen Behörden der RF oder eines anderen Staats, der einen Angriff gegen die Ukraine begangen oder dessen Begehung erleichtert hat. Das Gesetz wird bis zum Inkrafttreten des Römischen Statuts für die Ukraine unter Berücksichtigung der Erklärung der Ukraine über die Anerkennung der Zuständigkeit des ISTGH und betreffend die Frage der Vollstreckung von Entscheidungen des ISTGH über die Geldstrafe und die Beschlagnahme angewandt (OVU 2022, Nr. 42, Pos. 2276).

Arbeits- und Sozialrecht. Am 19.11.2022 trat das Gesetz Nr. 2010-IX v. 26.1.2022 über den *sozialen und rechtlichen Schutz von Personen, denen infolge eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine die persönliche Freiheit entzogen wurde, sowie ihrer Familienmitglieder* in Kraft. Das Gesetz ist auf die Unterstützung von Personen gerichtet, denen durch die RF ihre persönliche Freiheit entzogen wurde, einschließlich von Zivilisten im Rahmen von Aktivitäten, mit denen sie ihre Ansichten, Werte und Überzeugungen zur Verteidigung der staatlichen Souveränität, der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Ukraine zum Ausdruck gebracht haben. Es sieht eine jährliche staatliche Finanzhilfe während

60) Gesetz Nr. 1211-IV v. 2.10.2003, VVRU 2004, Nr. 10, Pos. 102; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 23; 2022, S. 308.

61) Gesetz Nr. 834-VIII v. 26.11.2015, VVRU 2016, Nr. 1, Pos. 9; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 249; 2021, S. 308.

62) Gesetz Nr. 2275-VIII v. 6.2.2018, VVRU 2018, Nr. 13, Pos. 69; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 217; 2020, S. 214.

63) Gesetz Nr. 2341-III v. 5.4.2001, VVRU 2001, Nr. 25-26, Pos. 131; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 347.

64) Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2022, S. 309.

der Inhaftierung für diese Personen oder ihre Familienmitglieder sowie eine einmalige staatliche Finanzhilfe nach ihrer Freilassung vor. Die Entscheidung über den Entzug der persönlichen Freiheit infolge eines bewaffneten Angriffs auf die Ukraine wird von einer Kommission beim Ministerium für die Wiedereingliederung der vorübergehend besetzten Territorien getroffen. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Schaffung eines einheitlichen Registers der betreffenden Personen vor. Präsident Zelens'kyj hat das Gesetz sehr symbolträchtig am 18.5.2022 unterzeichnet, dem Tag des Kampfs für die Rechte des krimtatarischen Volks und der Trauer und des Gedenkens an die Opfer der Deportation des krimtatarischen Volks (OVU 2022, Nr. 42, Pos. 2272).

Internationale Rechtsbeziehungen. Durch Gesetz Nr. 2064-IX v. 16.2.2022 erfolgte die Ratifikation des *Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Dänemark betreffend die Einkommen- und Vermögensteuer* v. 2.2.2021 (OVU 2022, Nr. 47, Pos. 2555).

Mit Gesetz Nr. 2067-IX v. 16.2.2022 hat die Ukraine zudem das am 12.10.2021 in Kyiv geschlossene *Abkommen mit der EU über einen gemeinsamen Luftraum* ratifiziert (OVU 2022, Nr. 37, Pos. 1976).

Ferner erfolgte mit Gesetz Nr. 2232-IX v. 3.5.2022 der Beitritt zum *Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen* v. 17.3.1992 (OVU 2022, Nr. 42, Pos. 2274).

Darüber hinaus beschloss die Verchovna Rada den *Austritt aus einer ganzen Reihe von GUS-Übereinkommen*, darunter durch Gesetz Nr. 2061-IX v. 16.2.2022 aus den Beschlüssen über die Errichtung und den Betrieb des Antiterrorzentrums der GUS-Mitgliedstaaten (OVU 2022, Nr. 37, Pos. 1974), durch Gesetz Nr. 2274-IX v. 22.5.2022 aus dem Übereinkommen zur Wahrung des Gedenkens an den Mut und das Heldentum der Völker der GUS-Mitgliedstaaten im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945 (OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2682), durch Gesetz Nr. 2275-IX v. 22.5.2022 aus dem Übereinkommen über die Zusammenarbeit der GUS-Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Migration (OVU 2022, Nr. 49, Pos. 2683) und durch Gesetz Nr. 2276-IX v. 22.5.2022 aus dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Agrarmarkt der GUS-Mitgliedstaaten (OVU 2022, Nr. 47, Pos. 2560).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Gesetz über das tschechische öffentlich-rechtliche Fernsehen (*Česká televize*)⁶⁵ und das Gesetz über den tschechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk (*Český rozhlas*)⁶⁶ wurde novelliert. Die Anzahl der Mitglieder im Rat des tschechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens wurde von 15 auf 18 Personen erhöht. Künftig wird auch der Senat als zweite Parlamentskammer an der Auswahl der Mitglieder des Rats des tschechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens und des Rats des tschechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligt. 6 von 18 Mitgliedern des Rats des tschechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehens und 3 von 9 Mitgliedern des Rats des tschechischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks wählt ab dem 1.10.2023 der Senat. Abgeschafft wird die Möglichkeit, die beiden Organe jeweils als Ganzes abzurufen. Es können lediglich einzelne Mitglieder abgerufen werden, und zwar nur von der Parlamentskammer, die sie zuvor auch gewählt hatte. Neu ist auch, dass eine juristische

Person, die Vorschläge für Mitglieder einer der beiden Räte vorlegt, zum Zeitpunkt der Nominierung mindestens zehn Jahre existieren muss (Nr. 225/2023 Sb.).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz über den *Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs*⁶⁷ wurde umfassend novelliert. Eine der wichtigsten Neuerungen besteht darin, dass es dem Amt für den Schutz des Wirtschaftswettbewerbs (*Úřad pro ochranu hospodářské soutěže*) gestattet wird, eine Aufzeichnung des Telekommunikationsverkehrs, Daten über den Telekommunikationsverkehr oder eine Aufzeichnung, die bei der Überwachung von Personen und Sachen im Rahmen eines Strafverfahrens gewonnen wurde, als Beweismittel zu verwenden. Voraussetzung ist, dass es um den Abschluss einer geheimen horizontalen Vereinbarung oder einer abgestimmten Verhaltensweise mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung geht und deshalb wegen des Verdachts auf bestimmte Wirtschaftsstraf-taten ermittelt wird. Bei Ermittlungen vor Ort muss das Amt im Untersuchungsauftrag nicht mehr die genauen Räumlichkeiten des Wettbewerbers angeben, in denen die Nachprüfung stattfinden soll; es reicht aus, den Wettbewerber genau zu identifizieren. Neu ist auch, dass die Identität eines Anzeigerstatters, der dem Amt Unterlagen und Informationen vorlegt, geheim gehalten werden kann, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die berechtigten Interessen des Anzeigerstatters ohne die Geheimhaltung der Identität gefährdet oder geschädigt werden könnten, und wenn der Anzeigerstatter selbst die Geheimhaltung der Identität spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Unterlagen und Informationen beantragt. Aus verfahrensökonomischen Gründen kann das Amt einen Verfahrensverstoß durch einen Vergleich erledigen. In diesem Rahmen kann das Amt das Bußgeld zwischen zehn und 20 Prozent absenken, wenn der Betroffene den Wettbewerbsverstoß einräumt. Bislang führte das Einräumen eines Verstoßes automatisch zu einer Absenkung des Bußgelds um 20 Prozent. Neu ist außerdem, dass auch im Falle eines solchen Vergleichs das Amt dazu berechtigt ist, gegen den Betroffenen ein Verbot zur Übernahme öffentlicher Aufträge für die Dauer von bis zu einem Jahr auszusprechen. Änderungen haben sich u. a. auch im Bereich des Kronzeugenprogramm (*leniency*), das auch auf vertikale Absprachen erweitert wird, ergeben. Zu den Hauptzwecken der Novelle gehört die Umsetzung der RL (EU) 2019/1⁶⁸ (ECN+). Diese RL hätte bereits bis zum 4.2.2021 umgesetzt werden müssen (Nr. 226/2023 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Parlament hat ein neues Gesetz über *öffentliche Versteigerungen* verabschiedet. Das Gesetz regelt die Durchführung öffentlicher Versteigerungen, besondere Vorschriften für die Durchführung von Zwangsversteigerungen und die Ausübung der staatlichen Verwaltung in Angelegenheiten der öffentlichen Versteigerung. Eine öffentliche Versteigerung im Sinne des Gesetzes ist eine Versteigerung, bei der sich der Versteigerer an eine unbestimmte Zahl von Personen an einem bestimmten Ort mit der Aufforderung wendet, Gebote abzugeben, um mit demjenigen, der das höchste Gebot abgibt, unter bestimmten Bedingungen einen Kaufvertrag oder einen künftigen Kaufvertrag zu schließen. Durch das neue Gesetz sollen Widersprüche, die sich aus dem bisherigen Gesetz über öffentliche Versteigerun-

65) Gesetz Nr. 483/1991 Sb.

66) Gesetz Nr. 484/1991 Sb.

67) Gesetz Nr. 143/2001 Sb. Vlg. IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 217; zuletzt WiRO 2016, S. 346 (347).

68) RL (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.12.2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.

gen aus dem Jahr 2000⁶⁹ und dem neuen BGB ergeben, beseitigt werden. Außerdem reagiert der Gesetzgeber auf den Umstand, dass die meisten Versteigerungen inzwischen elektronisch durchgeführt werden, was das bisherige Gesetz nicht hinreichend berücksichtigt. Das Gesetz tritt am 1.1.2025 in Kraft (Nr. 250/2023 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Die RegVO über die *Liste der Suchtmittel*⁷⁰ wurde geändert. Dadurch wurden nun die synthetischen Substanzen Brorphin, Etonitazepyn und Protonitazen verboten. Ein Verbot von Kratom und Hexahydrocannabinol (HHC) wurde diskutiert, aber nicht durchgesetzt (Nr. 228/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Slowakische Republik

Verfassungsrecht. Die slowakischen Bürgerinnen und Bürger haben am 30.9.2023 ein neues Parlament gewählt, nachdem der Nationalrat im Januar beschlossen hatte (vorausgegangen ist eine Verfassungsänderung⁷¹), die Legislaturperiode zu verkürzen. Die Wahl brachte einen Sieg für die links-populistische Partei SMER-SD, die von dem früheren Regierungschef *Fico* angeführt wird. Die Partei erhielt fast 23 Prozent der Stimmen und wurde damit stärkste Kraft im Nationalrat. Die zweitstärkste Partei wurde die sozialliberale PS mit knapp 18 Prozent, gefolgt von der HLAS-SD, einer proeuropäischen Abspaltung der SMER-SD, die von dem ehemaligen Premierminister *Pellegrini* gegründet wurde. Die HLAS-SD kam auf fast 15 Prozent der Stimmen. Die konservative OĽANO, die christdemokratische KDĽ, die liberale SaS und die nationalistische SNS schafften ebenfalls den Einzug ins Parlament, während alle anderen Parteien an der Fünfprozent-Hürde scheiterten.

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verwaltungsrecht. Die *Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr* werden durch die RegVO 303/2023. (VIII. 14.) Korm. „über die Änderung von Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit den Verkehrsverwaltungsmaßnahmen“ v. 14.8.2023 um 20–30 % angehoben. So sind für eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Umfang von 15 bis 25 km/h nunmehr 39.000,- HUF fällig, für das Überfahren einer roten Ampel 65.000,- HUF, für das Fahren ohne Sicherheitsgurt in geschlossenen Ortschaften 13.000,- HUF oder für das Überschreiten der zulässigen Achslast um 5–10 % 130.000,- HUF. Dieselbe Summe hat zu zahlen, wer auf der Standspur der Autobahn fährt oder in einem Naturschutzgebiet von den erlaubten Fahrbahnen abweicht. Das Überschreiten der täglichen Höchstlenkzeit von 9 Stunden um eine Stunde kostet 13.000,- HUF, längere Überschreitungen werden mit deutlich höheren Sätzen geahndet. Besonders hoch sind Bußen im gewerblichen Verkehr. So verurteilt, wer ohne eingeschalteten Fahrtenschreiber fährt, 1.040.000,- HUF; ein Transport lebender Tiere ohne eine entsprechende Genehmigung oder ohne hinreichend stabile Trennwände kostet 780.000,- HUF⁷² (MK 2023 Nr. 117).

Für die Dauer des wegen des Kriegs gegen die Ukraine verhängten Ausnahmezustands führt die RegVO 404/2023. (VIII. 30.) Korm. „über Bestimmungen der Gefahrenlage im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrfachs Landesverteidigung, die von dem Gesetz 2021:CXL über die Ungarischen Streitkräfte abweichen“, v. 30.8.2023 das *Lehrfach „Landesverteidigung“* an den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen ein. Die Lehrinhalte legt der Innenminister als der für das Schulwesen verantwortliche Minister fest, während der Unterricht selbst durch die Streitkräfte erteilt wird (MK 2023 Nr. 123).

Internationale Rechtsbeziehungen. Dem Protokoll v. 3.4.2001 zur Verlegung des Sitzes der *Internationalen Organisation für Rebe und Wein* (OIV) nach Dijon stimmt Ungarn durch die RegVO 363/2023. (VIII. 3.) Korm. v. 3.8.2023 auch innerstaatlich zu (MK 2023 Nr. 113).

Europäische Integration. Die RegVO 368/2023. (VIII. 7.) Korm. „über die Wahrnehmung der nationalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des *Europäischen Verteidigungsfonds*“ v. 7.8.2023 verteilt im Wesentlichen die genannten Aufgaben auf ungarische Stellen. Eine gewisse Rolle spielt das Verteidigungsministerium, aber die Hauptlast der Umsetzung der europäischen Verordnung⁷³ trägt die Verteidigungsinnovations-Forschungsinstitut Nonprofit-Geschlossen Tätige Aktiengesellschaft (VIKI NZrt.) (MK 2023 Nr. 114).

Die VO des Bau- und Verkehrsministers 13/2023. (VIII. 14.) ÉKM „über den Formvordruck, der im Zuge der *Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen im Zusammenhang mit der Nichtzahlung der Straßengebühr* zu verwenden ist“ v. 14.8.2023 legt die innerungarischen Verfahren fest, mit denen Ungarn am europäischen System der Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßennutzungsgebühren in der Union⁷⁴ teilnehmen kann. Erfasst wird die EETS-basierte Straßennutzungsgebühr, die Lkws zu zahlen haben, während die Autobahngebühren für Pkws, die von der ungarischen Betreibergesellschaft zurzeit verstärkt auch vor deutschen Gerichten eingeklagt werden, keinen Teil dieses Informationsaustauschs bilden (MK 2023 Nr. 117).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Serbien

Verfassungsrecht. Das Gesetz über das *Verfassungsgericht* von 2007 wurde geändert. Die Notwendigkeit der vorliegenden Gesetzesänderung ergibt sich aus der Stärkung der Un-

69) Gesetz Nr. 26/2000 Sb. Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 197 (198); zuletzt WiRO 2014, 86 (87).

70) RegVO Nr. 463/2013 Sb. Vgl. zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 218.

71) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 57.

72) Den genannten Forintsummen entsprechen die folgenden Euro-beträge: 39.000,- HUF etwa 102,- EUR, 65.000,- HUF etwa 170,- EUR, 130.000,- HUF etwa 34,- EUR, 130.000,- HUF etwa 340,- EUR, 1.040.000,- HUF etwa 2.720,- EUR und 780.000,- HUF etwa 2.040,- EUR.

73) VO (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 29.4.2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der VO (EU) 2018/1092.

74) RL (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.3.2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs von Straßennutzungsgebühren in der Union.

abhängigkeit der Träger des Richteramts und der Staatsanwaltschaft sowie aus der Dauerhaftigkeit ihrer Ämter. So ist nun bei der Wahl eines Verfassungsrichters aus den Reihen der Richter oder Staatsanwälte vorgesehen, dass das Richteramt oder der Dienst als Staatsanwalt des Betroffenen ruht, solange er das Amt eines Verfassungsrichters ausübt. Nach Beendigung der Amtszeit als Verfassungsrichter kehrt der Richter oder Staatsanwalt an seinen Arbeitsplatz zurück, den er vor der Wahl oder Benennung zum Verfassungsrichter innehatte (Sl.I. 10/23).

Justizwesen. Ein neues *Richtergesetz* ist an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 2008 getreten. Das Gesetz regelt die Stellung der Richter, die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten mit dem Amt eines Richters, die Vergütung der Richter sowie das Disziplinarrecht. Richter sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig. Sie urteilen auf der Grundlage der Verfassung, der geltenden internationalen Verträge, der Gesetze, der geltenden Regeln des internationalen Rechts und aufgrund anderer Akte, die gemäß den entsprechenden Gesetzen beschlossen wurden. Das Richteramt ist dauerhaft zu übertragen und der Richter übt dieses Amt an dem Gericht aus, für das er gewählt wurde. Richter und Gerichtspräsidenten werden vom Hohen Gerichtsrat, der auch über die Beendigung des Richteramts entscheidet, gewählt. Der Hohe Gerichtsrat bestimmt auch die Anzahl der Richter und der Schöffen für jedes Gericht. Alle fünf Jahre wird die Anzahl der Richter an den verschiedenen Gerichten durch den Hohen Gerichtsrat überprüft. Ein Richter kann ohne sein Einverständnis weder dauerhaft versetzt werden, noch vorübergehend an ein anderes Gericht verwiesen werden, außer in den besonderen Fällen, die von der Verfassung und das vorliegende Gesetz vorgesehen sind. Mit seinem Einverständnis kann ein Richter auch eine Tätigkeit am Hohen Gerichtsrat, beim Justizministerium, an der Justizakademie oder in internationalen Organisationen aus dem Bereich der Justiz übernehmen. Zum Richter kann gewählt werden, wer Staatsangehöriger der Republik Serbien ist, der die allgemeinen Voraussetzungen für die Tätigkeit in einem staatlichen Organ vorweist, über einen Studienabschluss an einer juristischen Fakultät und über die sogenannte Justizprüfung verfügt und der fähig und würdig für die Ausübung des Richteramts ist. Die Justizprüfung kann von einer Person abgelegt werden, die einen Abschluss an einer juristischen Fakultät erworben und danach Berufserfahrung in verschiedenen juristischen Berufen gesammelt hat. Diese Zeit ist insoweit in etwa mit dem juristischen Referendariat in Deutschland vergleichbar. Nach dem Gesetz über die Justizprüfung⁷⁵ kann das Justizexamen von einer Person abgelegt werden, die nach ihrem Studium über eine zweijährige Berufserfahrung bei einem Gericht, der Rechtsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft oder dem öffentlichen Rechtsverteidiger⁷⁶ oder über eine dreijährige Berufserfahrung in der Behörde für Ordnungswidrigkeiten, einem anderen staatlichen Organ, einem Organ der autonomen Gebiete und der kommunalen Selbstverwaltung oder eine vierjährige Berufserfahrung in einem juristischen Beruf in einem Unternehmen, einer Institution oder einer anderen Organisation verfügt. Die Justizprüfung dient der Überprüfung der Kenntnisse derjenigen, die im Justizwesen als Richter, Staatsanwälte oder öffentliche Rechtsverteidiger tätig werden wollen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die moralischen Eigenschaften, die ein Richter nach dem Gesetz besitzen sollte, sind Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Fairness, Würde, Ausdauer und vorbildliches Verhalten. Ein Verhalten im Einklang mit diesen Eigenschaften bedeutet die Wahrung des

Ansehens des Richters und des Gerichts innerhalb und außerhalb des Diensts. Des Weiteren benötigt der Richter das Bewusstsein für soziale Verantwortung, die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit und Würde innerhalb und außerhalb des Diensts und die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung für die interne Organisation und das positive Bild der Justiz in der Öffentlichkeit. Indikatoren für die Beurteilung der Geeignetheit und Würde der Richter werden vom Hohen Gerichtsrat im Einklang mit diesem Gesetz festgelegt. Ein Richter kann seines Amtes enthoben werden, wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde oder wenn in einem Disziplinarverfahren festgestellt wurde, dass er ein schweres Vergehen begangen hat, worüber der Hohe Gerichtsrat entscheidet, oder wenn er ernsthaft dem Ansehen des Richteramts oder dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz geschadet hat (Sl.g. 10/23).

Auch das Gesetz über die *Staatsanwaltschaft* von 2008 wurde neu gefasst. Es regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, die Bedingungen und das Verfahren für die Wahl eines Staatsanwalts und die Beendigung seiner Funktion, die Rechte und Pflichten der Staatsanwälte, das Disziplinarrecht im Zusammenhang mit der Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Funktion, die Sicherstellung der öffentlichen Mittel für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und andere Fragen, die für den Dienst der Staatsanwaltschaften von Bedeutung sind. Die Staatsanwaltschaft ist ein unabhängiges staatliches Organ, das die Begehung von Straftaten verfolgt und das auch über andere Zuständigkeiten zum Schutz des öffentlichen Interesses verfügt. Die Funktion der Staatsanwaltschaft wird durch den Obersten Staatsanwalt, den Hauptstaatsanwalt und den Staatsanwalt in drei Hierarchieebenen ausgeübt. Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wird explizit dadurch sichergestellt, dass das Gesetz bestimmt, dass niemand außerhalb der Staatsanwaltschaft auf diese Einfluss nehmen darf und auch nicht auf den einzelnen Staatsanwalt in einem Verfahren und auf dessen Entscheidungen in einer bestimmten Sache. Um die Autorität und Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft zu wahren ist es verboten unangemessenen Einfluss auf den einzelnen Staatsanwalt auszuüben, insbesondere in Form von einer Art von Drohung oder Zwang, indem man eine öffentliche Position, etwa in den Medien und bei öffentlichen Verlautbarungen, ausnutzt. Auch jede andere Form von nicht angemessener Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft, etwa durch Ausübung von Druck auf Verfahrensbeteiligte, ist verboten. Als nicht angemessene Einflussnahme gilt nicht die Inanspruchnahme der gesetzlich vorgesehenen Rechte der Verfahrensbeteiligten sowie die Berichterstattung über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit den Regelungen über die öffentliche Berichterstattung und auch nicht die fachliche Analyse der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Staatsanwälte sind verpflichtet unangemessene Einflussnahmen dem Hohen Rat der Staatsanwaltschaft zu melden. Der Oberste Staatsanwalt wird vom Parlament, auf Vorschlag des Hohen Rats für die Staatsanwaltschaft, auf sechs Jahre gewählt. Der Hauptstaatsanwalt wird vom Hohen Rat für die Staatsanwaltschaft auf sechs Jahre gewählt. Auch Staatsanwälte werden vom Hohen Rat für die Staatsanwaltschaft gewählt, wobei sie ihre Funktion dauerhaft ausüben. Die Anzahl der Staatsanwälte für jede Staatsanwaltschaft wird durch den Hohen Rat für die Staatsanwaltschaft festgelegt (Sl.I. 10/23).

RA Tomislav Pintarić

75) Službeni glasnik Nr. 16/97.

76) Das Amt des „öffentlichen Rechtsverteidigers“ entspricht in etwa der Landesrechtsanwaltschaft in Bayern.

Aus der Tätigkeit der IRZ

Arbeitsbesuche als Handlungsform auf dem Westbalkan.

Vom 18.6. bis 23.6.2023 fand im Rahmen des vom Auswärtigen Amt geförderten Projekts „Aktuelle Fragen der Rechtsstaatsförderung in ausgewählten Staaten des Westbalkan 2022-2023“ ein Arbeitsbesuch von angehenden Richterinnen und Richtern aus Nordmazedonien in Bonn statt. Schwerpunkt des Besuchs war die richterliche Verhandlungsführung im Zivil- und Strafprozess in Deutschland. Diese Maßnahme soll als Beispiel dienen, um die Merkmale und Vorteile der Handlungsform „Arbeitsbesuch“ im Rahmen der internationalen Rechtsberatung darzustellen.

Das Programm der Veranstaltung. An dem Arbeitsbesuch nahmen zwölf angehende Richterinnen und Richter teil, die demnächst an der Justizakademie „Pavel Shatev“ ihre Einführungsausbildung abschließen werden. Die ausgewählte junge Zielgruppe hat ihr gesamtes Berufsleben noch vor sich, die Nachhaltigkeit der vermittelten Inhalte ist damit sichergestellt. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass die Vermittlung von *Soft Skills* von den Adressatinnen und Adressaten die Bereitschaft zu einer neuen Denkweise abverlangt, um festgefahrene mentalitätsbedingte Auslegungsunterschiede zu beseitigen – eine Tatsache, die bei älteren Adressatinnen und Adressaten oft auf Widerstände stößt.

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden betrug annähernd 70 %. Auch die albanische Bevölkerungsgruppe, die rund 25 % der Bevölkerung von Nordmazedonien ausmacht, war angemessen vertreten.

Geboten wurde ein abwechslungsreiches Programm bestehend aus Einführungsvorträgen, Besuchen von Verhandlungen, Fachgesprächen mit Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen, Staatsanwälten, Anwältinnen und Anwälten, internen Nachbesprechungen und Diskussionen. Auch audiovisuelle Medien kamen zum Einsatz.

Zur Vorbereitung erhielten die Teilnehmenden ein Skript, in dem gezielt ausgewählte Punkte, bei denen sich das Recht von Deutschland und Nordmazedonien unterscheidet, dargestellt wurden. Wie die Diskussionen zeigten, hatten sich die Teilnehmenden im Vorfeld umfassend und eingehend auf die Reise und die behandelten Themenschwerpunkte vorbereitet.

Referierende waren unter anderem Herr *Bellin*, Vorsitzender Richter am Landgericht Bonn, Herr *König*, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Herr Dr. *Krapoth*, Direktor des Amtsgerichts Bonn, Frau *Niepmann*, Direktorin des Amtsgerichts a. D., Frau *Ohl*, Richterin am Landgericht und zuständige richterliche Dezernentin für die Rechtsreferendarausbildung sowie Rechtsanwalt Dr. *Pürner*, Projektbereichsleiter bei der IRZ.

Das Landgericht Bonn, zu dem die IRZ eine langjährige gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit unterhält, hatte die Teilnahme der Gruppe an mehreren Verhandlungen im Straf- und Zivilprozess ermöglicht. Zum Auftakt begrüßte der Präsident des Landgerichts, Dr. *Weismann* die Gruppe persönlich.

Medienmix verbessert Informationsvermittlung. Als Antwort auf die Herausforderungen der Covid-19-Pandemie erstellte die IRZ verschiedene Lehrfilme, die nun als ergänzende Programmelemente bei Arbeitsbesuchen zum Einsatz kommen. So wurde der Besuch von Strafverhandlungen mit anschließender Diskussion mit Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch die Vorführung des neuen IRZ-Lehrfilms zum Thema „Jugendstrafverfahren in Deutschland“ abgerundet und um wichtige Aspekte ergänzt. Ähnlich ver-

fuhr die IRZ nach dem Besuch von Zivilverhandlungen mit dem Lehrfilm zur Verhandlungsführung im Zivilprozess. Dieser fand besondere Aufmerksamkeit, weil dort auch ehemalige Teilnehmende an Arbeitsbesuchen aus Nordmazedonien zu Wort kommen und auch die Regelungen des Zivilprozessrechts von Nordmazedonien angesprochen werden. Interessanterweise verändert dieser Film in neuem Umfeld auch seine Funktion. Bei Online-Vorführungen dient er dazu, eine Diskussion in Gang zu bringen, hat also eröffnende Funktion. Bei diesem Arbeitsbesuch hatte er die Funktion einer zusammenfassenden Wiederholung.

Die Covid-19-Pandemie hat allgemein den Blick für die Möglichkeiten audio-visueller Lehrmittel geschärft und zu der Erkenntnis geführt, dass in den sozialen Netzwerken und auf Videoportalen – wie etwa YouTube – von Dritten produzierte Inhalte verfügbar sind, die zu einer plastischen und kompakten Vermittlung von Inhalten genutzt werden können. Dabei ist es möglich, solche Medien spontan einzusetzen. Bei diesem Besuch wurden in einer Gerichtsverhandlung Fragen im Zusammenhang mit der Führung eines Verfahrens durch einen Prozessfinanzierer, einer in Nordmazedonien unbekanntem Einrichtung, thematisiert. An anderer Stelle wollten die Teilnehmenden mehr über den Ablauf mündlicher Examenprüfungen in Deutschland wissen. Da es zu beiden Themen gut gemachte Videos auf YouTube gibt, konnten die Teilnehmenden mit wenigen Klicks schnell und anschaulich informiert werden. „Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“. Dieser Satz gilt auch für Filme!

Nachhaltigkeit durch weiterführende Quellen aus der IRZ-Projektarbeit. Arbeitsbesuche wecken meist das Interesse an weit mehr Fragen, als in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit erschöpfend beantwortet werden können. Deshalb erhielten die Teilnehmenden weiterführende Informationen, Quellen und Materialien zum eigenständigen Vertiefen der Materie. Hier kommt der IRZ zugute, dass sie in Südosteuropa seit Jahren Maßnahmen zu den Themen „Verfahrensrecht“ und „Zivilrecht“ anbietet. Deshalb konnte man den Teilnehmenden nicht nur Übersetzungen der deutschen Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs in das Mazedonische sowie Newsletter zur Rechtsprechung des EGMR u. a. zum Recht auf ein faires Verfahren in mazedonischer und albanischer Sprache zur Verfügung stellen, sondern auch serbokroatische Übersetzungen und Einführungen etwa zum Rechtspflegergesetz, zum deutschen Gesellschafts- und Versicherungsrecht, zum allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie themenübergreifende Publikationen.

Hybrides Strafprozessrecht. Ziel des Arbeitsbesuchs war es, den Teilnehmenden Denkanstöße für ihre zukünftige richterliche Tätigkeit im Bereich des Strafrechts, vor allem aber auch im Zivilrecht zu geben. Warum das Strafprozessrecht nur an zweiter Stelle stand, wurde auch aus den Antworten der Teilnehmenden auf die Frage eines Bonner Rechtsanwalts, welchen Rechtskreis eigentlich das Strafprozessrecht von Nordmazedonien zuzurechnen sei, deutlich. Die einheitliche Antwort der Teilnehmenden lautete "hybrid", also eine eigentümliche Mischung zwischen Instituten aus eigentlich kaum miteinander vereinbaren Rechtssystemen, die im naiven Glauben, man könne die Transformation dazu nutzen, das Beste aus beiden Welten zu kombinieren, zusammengewürfelt wurden. Den so zustande gekommenen Gesetzen fehlen jedoch einheitliche Grundprinzipien und Grundgedanken, vor allem aber eine gefestigte Anwendungspraxis. Wegen dieser Andersartigkeit der Strafprozessordnung in Nordmazedonien

kann die deutsche Praxis im Strafprozess nur bedingt Anregungen, die in die Praxis der Teilnehmenden übertragen werden könnten, bieten.

Mentalitätsbedingte Auslegungsunterschiede im Zivilprozess. Anders ist dies im Bereich des Zivilprozesses, in dem viele ähnlich lautende Vorschriften bestehen. Dennoch gibt es aufgrund der dortigen Rechtspraxis mentalitätsbedingte Auslegungsunterschiede, insbesondere hinsichtlich der Art, wie Richterinnen und Richter Verhandlungen führen. Hier neigt man eher dazu, sich passiv zu verhalten. Rechtsgespräche und Hinweise auf Schwachstellen in der Argumentation von Parteien erfolgen nicht. Deshalb ist es schwierig, Richterinnen und Richter dazu zu bewegen, den Handlungsspielraum, den ihnen die nationalen Gesetze zu einer aktiven, bürgerfreundlichen Verhandlungsführung geben, auszunutzen. Hier öffnet häufig die in Deutschland gelebte Praxis die Augen für diesbezügliche Möglichkeiten und Chancen. Dies zeigte sich auch bei dieser Veranstaltung.

„Aha-Momente“ und „In-Frage-Stellen“ bisheriger Praxis. Während bei den Teilnehmenden am Anfang überwiegend die Meinung vorherrschte, Richterinnen und Richter wären bei Äußerungen von Rechtsmeinungen befangen, änderte sich dies nach dem Besuch von Verhandlungen, bei denen dies Normalität ist. Dies gab den Anstoß für eine Diskussion, in deren Rahmen auch die gesetzlichen Vorschriften in Deutschland und Nordmazedonien miteinander verglichen wurden. Es zeigte sich, dass die Vorschriften Nordmazedoniens das Gericht sogar mehr in die Pflicht nehmen als die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO). Während § 278 ZPO lediglich davon spricht, dass das Gericht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte „bedacht“ sein soll, heißt es in Art. 307 der Zivilprozessordnung von Nordmazedonien, dass das Gericht die Parteien auf die Möglichkeit eines Vergleichs „hinweisen“ und ihnen zusätzlich dabei „helfen“ solle, einen solchen zu erreichen – ein Argument, das zumindest einige der Teilnehmenden überzeugte. Allerdings waren sie sich nicht sicher, inwieweit sie diese Erkenntnisse auch in ihrer eigenen Arbeit in einem Umfeld umsetzen können, in dem ältere Richterinnen und Richter, die übergeordneten Instanzen angehören, immer noch dem Leitbild folgen, dass die Richterschaft in Verhandlungen auszusehen haben wie „eine Sphinx“. Die Teilnehmenden wiesen darüber hinaus auch darauf hin, dass ein Mentalitätswechsel bezüglich der aktiveren Verhandlungsführung durch Richterinnen und Richter im Zivilprozess nur unter Beteiligung der Anwaltschaft gelingen könne. Bislang bestimmt sich das Honorar der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Zivilprozess in Nordmazedonien – nach österreichischem Vorbild – anhand der im Verfahren vorgenommenen „Handlungen“. Dies bedeutet, dass jeder Schriftsatz und jeder Gerichtstermin eine zusätzliche Gebühr auslöst. Vor diesem Hintergrund dürfte selbst die Einführung einer Einigungsgebühr nach deutschem Vorbild von der

Rechtsanwaltschaft als "Verlustgeschäft" angesehen werden, welches man durch entsprechenden politischen Druck zu verhindern suchen wird.

Unterschiede zwischen Deutschland und Nordmazedonien zeigten sich auch bezüglich des Beweisantritts bei Streitfragen, bei denen Sachverständigengutachten erforderlich sind. In Nordmazedonien wird nämlich verlangt, dass beide Parteien zu strittigen Punkten selbst Sachverständigengutachten vorlegen. Eine Vorgehensweise, die den Teilnehmenden nicht mehr zweckentsprechend erschien, nachdem sie sich über die deutsche Praxis informieren konnten.

Arbeitsbesuche weiten auch den Blick über das Juristische hinaus und sensibilisieren für weitere Themen, wie etwa Vergangenheitsbewältigung an deutschen Gerichten sowie Frauen in juristischen Berufen. Bei vielen dieser Themen, die zufällig im Rahmen von Arbeitsbesuchen aufblitzen, stellen sich die Gäste die Frage nach der entsprechenden Situation im eigenen Land. *Waltherr Rathenau* hat formuliert „Denken heißt vergleichen“. Vergleichen kann man jedoch nur, was man kennt, weil man es erfahren hat. Arbeitsbesuche geben deshalb Denkanstöße in viele Richtungen, nicht nur im juristischen Bereich.

Überraschende Querverbindungen. Im Rahmenprogramm und in der Freizeit offenbarten sich bei Arbeitsbesuchen auch Schnittstellen zwischen verschiedenen historischen Kontexten und persönlichen Lebenslinien. Dies zeigte ein Besuch des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, bei dem sich die Teilnehmenden mit dem Verfasser auf Serbokroatisch unterhielten. Dies veranlasste einen Aufseher die Gruppe hochofren und in fließendem Serbisch nach ihrer Herkunft zu fragen. Anders als vermutet, war dieser Herr jedoch kein ehemaliger jugoslawischer Landsmann, sondern ein syrischer Kriegsflüchtling, der vor vielen Jahren in Belgrad Ingenieurwissenschaften studiert hatte. „Govori srpski date ceo svet razume!“ (Sprich Serbisch, damit Dich die ganze Welt versteht!), dieser alte Spruch bekam hier eine ganz neue Bedeutung, als sich Bürgerinnen und Bürger aus Nordmazedonien und ein Syrer in dieser lingua franca problemlos und angeregt unterhielten.

Fazit. Arbeitsbesuche können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen und bei angemessener Umsetzung nachhaltig, aber auch kostengünstig Inhalte vermitteln. Dies vor allem dann, wenn es um Einblicke in komplexe Verfahren, aber auch in das „gelebte Recht“ geht. Außerdem werden die Teilnehmenden durch den Deutschlandaufenthalt offener dafür, ihre Arbeitsweise im Sinne einer bürgerfreundlichen Justiz zu überdenken. Wie die Erfahrungen früherer Besuche zeigen, können die Teilnehmenden dadurch zu wichtigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, ja sogar zu „Botschafterinnen und Botschaftern des deutschen Rechts“ mit hoher Überzeugungskraft werden.

Dr. Stefan Pürner/Dr. Arnd Wöhler, IRZ